

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1975

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 24. Oktober 1975

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
21. 10. 75	Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG)	654
21. 10. 75	Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes	680
30. 9. 75	Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	682
30. 9. 75	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März	684
30. 9. 75	Anordnung der Landesregierung zur Änderung der Anordnung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Forstämter	684
7. 10. 75	Sechste Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (6.VO–LBV)	685
12. 9. 75	Erste Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg	687
15. 9. 75	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über öffentliche Spielbanken	688
23. 9. 75	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten im Ausverkaufs- und Räumungsverkaufswesen	689
23. 9. 75	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	689
26. 9. 75	Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz	690
1. 10. 75	Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit zur Feststellung von Familiennamen	690
8. 9. 75	Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Genehmigung einer Stiftung	691
24. 9. 75	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Zuständigkeit des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg Landkreis Tuttlingen als untere Baurechtsbehörde	691
29. 9. 75	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Hemsbach als untere Baurechtsbehörde	691
11. 9. 75	Bekanntmachung des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Unterschwarzach)	691
11. 9. 75	Bekanntmachung des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Wankheim, Immenhausen und Mähringen)	691
	Verkündungen im Staatsanzeiger	692
	Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Festsetzung von Höchstzahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 1975/76 und im Sommersemester 1976 (Höchstzahlenverordnung) vom 24. Juni 1975 (Ges.Bl. S. 498)	692

**Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege
der Landschaft und über die Erholungsvorsorge
in der freien Landschaft
(Naturschutzgesetz – NatSchG)**

Vom 21. Oktober 1975

Der Landtag hat am 26. September 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge
- § 3 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur
- § 4 Aufgaben der Behörden und Planungsträger
- § 5 Aufgaben der Naturschutzbehörden
- § 6 Naturschutz als Aufgabe für Erziehung, Bildung und Forschung

II. Abschnitt

Landschaftsplanung

- § 7 Allgemeine Vorschriften
- § 8 Landschaftsrahmenprogramm und Landschaftsrahmenpläne
- § 9 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

III. Abschnitt

Sicherung, Pflege und Gestaltung der Landschaft

- § 10 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 11 Ausgleich von Eingriffen
- § 12 Verfahren
- § 13 Abbau, Abgrabungen und künstliche Wasserflächen
- § 14 Gewässer
- § 15 Schutzpflanzungen
- § 16 Schutz der Feuchtgebiete und der Ufervegetation
- § 17 Verwendung chemischer Mittel
- § 18 Duldungspflicht
- § 19 Grundstückspflege im Siedlungsbereich
- § 20 Werbeanlagen

IV. Abschnitt

Schutz von Natur und Landschaft

- § 21 Naturschutzgebiete
- § 22 Landschaftsschutzgebiete
- § 23 Naturparke
- § 24 Naturdenkmale
- § 25 Geschützte Grünbestände
- § 26 Schutz von Bezeichnungen und Kennzeichen

V. Abschnitt

Schutz von Pflanzen- und Tierarten

- § 27 Ziele und Grundsätze
- § 28 Artenschutzprogramm
- § 29 Allgemeiner Schutz der Pflanzen und Tiere
- § 30 Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten
- § 31 Besitz- und Verkehrsverbote, Herkunftsnachweis
- § 32 Tiergärten und Freigehege
- § 33 Besondere Bestimmungen
- § 34 Ausnahmen

VI. Abschnitt

Erholung in Natur und Landschaft

- § 35 Erholung

- § 36 Allgemeine Schranken
- § 37 Betreten der freien Landschaft
- § 38 Schranken des Betretens
- § 39 Beschränkungen des Betretens
- § 40 Beschränkungen des Betretens durch die Naturschutzbehörde
- § 41 Genehmigung und Beseitigung von Sperren
- § 42 Durchgänge
- § 43 Aneignung von Pflanzen und Früchten
- § 44 Erholungsschutzstreifen an Gewässern
- § 45 Pflichten der öffentlichen Hand

VII. Abschnitt

Vorkaufsrecht

- § 46 Vorkaufsrecht

VIII. Abschnitt

Eigentumsbindung, Entschädigung

- § 47 Eigentumsbindung, Entschädigung

IX. Abschnitt

Organisation, Zuständigkeit, Verfahren

- § 48 Naturschutzbehörden und Fachbehörden
- § 49 Beiräte
- § 50 Naturschutzfonds
- § 51 Mitwirkung der Naturschutzverbände und Anhörungsrecht des Landesnaturschutzverbandes
- § 52 Naturschutzdienst
- § 53 Beauftragung und Amtshilfe
- § 54 Kostenersatz
- § 55 Meldepflichten und Überwachung von Natur und Landschaft
- § 56 Sachliche Zuständigkeit
- § 57 Örtliche Zuständigkeit
- § 58 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen
- § 59 Verfahren bei Unterschutzstellung
- § 60 Untersuchung und einstweilige Sicherstellung
- § 61 Beteiligung der Naturschutzbehörde
- § 62 Befreiung
- § 63 Befreiung von Vorschriften der Rechtsverordnungen

X. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

- § 64 Ordnungswidrigkeiten

XI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 65 Förderungsgrundsätze
- § 66 Einschränkung von Grundrechten
- § 67 Überleitungs- und Durchführungsvorschriften
- § 68 Belange der Verteidigung
- § 69 Änderung bestehender Vorschriften
- § 70 Aufhebung von Vorschriften
- § 71 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele und Aufgaben

(1) Durch Naturschutz und Landschaftspflege sind die freie und die besiedelte Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen so zu schützen, zu pflegen, zu gestalten und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,

2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt) sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- nachhaltig gesichert werden.

(2) Der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt sind angemessene Lebensräume zu erhalten. Dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten ist wirksam zu begegnen.

(3) Die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

(4) Die Landwirtschaft (§ 4 Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz) und die Forstwirtschaft leisten einen besonderen Beitrag zur Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft. Die Naturschutzbehörden unterstützen sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

(5) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Erholungsvorsorge ist die Gewährleistung des Rechts auf Erholung in der freien Landschaft.

§ 2

Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge

Grundsätze zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele sind:

1. Die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist zu gewährleisten. Soweit sich die Naturgüter nicht erneuern, sollen sie sparsam und pfleglich genutzt werden. Der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter soll so gesteuert werden, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
2. Die Naturgüter sollen nur so genutzt werden, daß das Wirkungsgefüge des Naturhaushalts in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird; Einwirkungen auf den Naturhaushalt, die seine Leistungsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen, sollen verhindert, beseitigt oder in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.
3. Der Boden soll erhalten, geschützt und nur so genutzt werden, daß ein Verlust oder eine Beeinträchtigung seiner Fruchtbarkeit vermieden wird. Für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sollen dieser Nutzungsart vorbehalten bleiben.

4. Beim Abbau von Bodenbestandteilen sollen wertvolle Landschaftsteile oder Bestandteile der Landschaft erhalten und dauernde Schäden des Naturhaushalts verhütet werden; Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen sowie durch Aufschüttungen sollen ausgeglichen werden.
5. Die Wasserflächen sollen erhalten werden. Gewässer sollen vor Verunreinigung geschützt werden; ihre Selbstreinigungskraft soll erhalten und verbessert werden.
6. Bei Unterhaltung und Ausbau der Gewässer sollen die Erhaltung und Verbesserung ihrer biologischen Selbstreinigungskraft, die Erholungseignung der Landschaft sowie die Sicherung der Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt beachtet und Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaues bevorzugt werden.
7. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen soll auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegengewirkt werden.
8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des Kleinklimas, sollen vermieden werden; bei Eingriffen sollen geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden.
9. Die Vegetation soll erhalten werden; dies gilt insbesondere für Wald und geschlossene Pflanzendecken im Rahmen ihrer sachgemäßen Nutzung, Feldgehölze, Hecken und Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Vegetation beseitigt worden ist, sollen möglichst rasch und weitgehend standortgemäß bepflanzt werden.
10. Die freilebende Tier- und Pflanzenwelt soll als Teil des Wirkungsgefüges des Naturhaushalts geschont werden; seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten sollen einschließlich ihres Lebensraumes erhalten werden.
11. Für die Erholung der Bevölkerung sollen insbesondere in der Zuordnung zu den Siedlungsbereichen sowie zu den verdichteten Räumen in ausreichendem Maße Erholungsgebiete und Erholungsflächen geschaffen und gepflegt werden.
12. Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sollen Natur und Landschaft in erforderlichem Umfang gepflegt sowie gegen Beeinträchtigungen geschützt werden.
13. Grünflächen und Grünbestände sollen im Siedlungsbereich weitgehend erhalten werden; Grünbestände

sollen Wohn- und Gewerbebereichen zweckmäßig zugeordnet werden.

14. Landschaftsteile, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen oder für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind, sollen von der Bebauung freigehalten werden.
15. Die Bebauung soll sich Natur und Landschaft anpassen; Trassen für Verkehrswege und Energieleitungen sollen möglichst landschaftsgerecht geführt werden.
16. Der Zugang zur freien Landschaft soll gewährleistet und, soweit er nicht besteht, eröffnet werden.

§ 3

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, daß Natur und Landschaft pfleglich genutzt und vor Schäden bewahrt werden.

§ 4

Aufgaben der Behörden und Planungsträger

- (1) Die Behörden und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die wesentliche Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge berühren können, die Naturschutzbehörden zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.
- (2) Die Naturschutzbehörden sind so rechtzeitig zu beteiligen, daß sie die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben wirksam wahrnehmen können.

§ 5

Aufgaben der Naturschutzbehörden

- (1) Die Naturschutzbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben, soweit nicht andere Zuständigkeiten begründet sind, die zur Durchführung dieser Vorschriften notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Naturschutzbehörden haben bei ihren Planungen und Maßnahmen alle Behörden und Träger öffentlicher

Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, so rechtzeitig zu beteiligen, daß diese ihre Belange wirksam wahrnehmen können. Soweit wesentliche Belange der Land- und Forstwirtschaft berührt werden, sind die Berufsvertretungen zu beteiligen.

§ 6

Naturschutz als Aufgabe für Erziehung, Bildung und Forschung

- (1) Die staatlichen, kommunalen und privaten Träger von Erziehung und Bildung sollen das Verantwortungsbewußtsein der Jugend und der Erwachsenen für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft sowie für eine sachgerechte Nutzung der Naturgüter wecken und vertiefen. Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt werden.
- (2) Die wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes sollen die Grundlagen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge verstärkt berücksichtigen.

II. Abschnitt

Landschaftsplanung

§ 7

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Zielsetzungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge werden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in einem Landschaftsrahmenprogramm (§ 8 Abs. 1), in Landschaftsrahmenplänen (§ 8 Abs. 2) und in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen (§ 9) dargestellt.
- (2) Das Landschaftsrahmenprogramm enthält die Zielsetzungen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge für die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft des gesamten Landes. Dabei sind die ökologischen Grundlagen für die Landschaftsentwicklung zu erarbeiten und darzustellen. Die Landschaftsrahmenpläne enthalten die für Teile des Landes ausgeformten Zielsetzungen des Landschaftsrahmenprogramms und die Grundzüge der überörtlichen Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung in Text und Karte. Die Landschaftspläne und Grünordnungspläne enthalten Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Landschaftsrahmenprogramm

und in den Landschaftsrahmenplänen aufgeführten Zielsetzungen.

(3) Dem Programm und den Plänen sind Begründungen beizufügen. Die Begründungen der Pläne enthalten das Ergebnis einer Landschaftsanalyse und Landschaftsdiagnose, erläutern die Zielsetzungen und geben die überschlägig geschätzten Kosten für die Verwirklichung vorrangiger Zielsetzungen an.

(4) Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt (Ministerium) kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Planzeichen und deren Bedeutung festlegen. Die Pläne nach Absatz 1 sind nach Richtlinien aufzustellen, die das Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium erläßt.

§ 8

Landschaftsrahmenprogramm und Landschaftsrahmenpläne

(1) Das Landschaftsrahmenprogramm wird von dem Ministerium aufgestellt und entsprechend der weiteren Entwicklung fortgeschrieben. Das Landschaftsrahmenprogramm und seine Fortschreibung sollen, soweit erforderlich und geeignet, in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden; für das Verfahren gilt § 26 des Landesplanungsgesetzes.

(2) Die Landschaftsrahmenpläne sollen von den Regionalverbänden aufgestellt und entsprechend der weiteren Entwicklung fortgeschrieben werden. Landschaftsrahmenpläne sind aufzustellen, wenn wichtige Gründe nähere Untersuchungen über die Belastung und Belastbarkeit der natürlichen Gegebenheiten für das gesamte Planungsgebiet oder für Teile des Planungsgebiets erfordern. Die Ausarbeitung des Landschaftsrahmenplans erfolgt im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde. Für das Verfahren gilt § 30 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes entsprechend. Die Landschaftsrahmenpläne sollen, soweit erforderlich und geeignet, in die Regionalpläne aufgenommen werden.

§ 9

Landschaftspläne und Grünordnungspläne

(1) Die Träger der Bauleitplanung haben einen Landschaftsplan und einen Grünordnungsplan auszuarbeiten, sobald und soweit es zur Aufstellung, Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen erforderlich ist, um Maßnahmen zur Verwirklichung von Zielsetzungen nach § 7 Abs. 2 näher darzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Gebiete ihres Planungsbereiches

1. nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind,
2. als Erholungsgebiete vorgesehen sind oder deren Erhaltung als Erholungslandschaft besondere Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen erfordern,
3. erhebliche Landschaftsschäden aufweisen oder solche zu befürchten sind,
4. an oberirdische Gewässer angrenzen (Ufergebiete mit Erholungsschutzstreifen nach § 44),
5. aus Gründen der Wasserversorgung unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften zu schützen oder zu pflegen sind,
6. als Grünbestände, als notwendige Freiflächen oder als Mindestflur zur Sicherung der Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushalts oder der Erholung festzulegen und zu schützen sind oder
7. vor einer weiteren Inanspruchnahme der freien Landschaft für andere Nutzungen landschaftsökologische Untersuchungen erfordern.

Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Landschafts- und Grünordnungspläne sollen, soweit erforderlich und geeignet, in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

(2) Berühren Fachplanungen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und werden dabei Ausgleichs- oder Gestaltungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2) erforderlich, so sind diese im Fachplan in Text und Karte näher darzustellen, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die planerische Festlegung der Ausgleichs- oder Gestaltungsmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

III. Abschnitt

Sicherung, Pflege und Gestaltung der Landschaft

§ 10

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Vorhaben im Außenbereich (§ 19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes), die geeignet sind, insbesondere durch

1. Veränderungen der Bodengestalt (§ 13),
2. Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung, Straßen und Wegen,
3. Errichtung oder Änderung von Masten sowie Unterstützungen von Freileitungen,

4. Ausbau von Gewässern, Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Wasserflächen,

5. Schädigung von Feuchtgebieten und der Ufervegetation (§ 16)

den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen.

(2) Als Eingriffe gelten auch Vorhaben, die den Zugang zur freien Landschaft ausschließen oder erheblich beeinträchtigen (§§ 39, 41).

(3) Die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Land- und Forstwirtschaft gilt nicht als Eingriff.

(4) Die Vorschriften des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Ausgleich von Eingriffen

(1) Ein Eingriff ist unzulässig, wenn

1. er mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist,
2. vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nicht unterlassen werden oder
3. unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist ausgeglichen werden können und wesentliche Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge entgegenstehen.

(2) Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

(3) Ein Eingriff nach Absatz 1 Nr. 3 kann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange, insbesondere Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung, dies erfordern. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, den Eingriff den natürlichen Gegebenheiten so anzupassen, daß dessen Folgen soweit als möglich nach Absatz 2 landschaftsgerecht ausgeglichen werden. Die so nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen sind auf sonstige Weise auszugleichen (Absatz 4). Soweit dies nicht möglich ist, hat der Verursacher für den Natur und Landschaft zugefügten Schaden eine Entschädigung (Ausgleichsabgabe) zu entrichten (Absatz 5). Für die Erfüllung der Ausgleichspflicht haften Verursacher und Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner.

(4) Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise kann insbesondere angeordnet werden,

1. weitergehende Veränderungen der Oberflächengestalt, insbesondere Abgrabungen und Aufschüttungen, zum Zwecke einer Neugestaltung der Landschaft vorzunehmen oder
2. ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchzuführen.

(5) Eine Ausgleichsabgabe ist zu entrichten, soweit ein Eingriff nicht ausgleichbar ist. Die Ausgleichsabgabe ist mit der Gestattung des Eingriffs zumindest dem Grunde nach festzusetzen. Sie ist an den Naturschutzfonds beim Ministerium zu leisten. § 9 Abs. 2 und die §§ 19 und 20 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend.

(6) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Höhe der Ausgleichsabgabe und das Verfahren zu ihrer Erhebung. Die Höhe ist nach Dauer und Schwere des Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen. Die Schwere des Eingriffs ist bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe in der Regel anhand der beanspruchten Fläche oder der Menge des entnommenen Materials (Entnahme) zu berücksichtigen.

§ 12

Verfahren

(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Vorschriften einer Gestattung (Verleihung, Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung), so ergehen die Entscheidungen der für die Gestattung zuständigen Behörden im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Die zuständige Behörde bezieht in ihre Entscheidung die Ausgleichsanordnungen nach § 11 mit ein.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Vorbereitung der Entscheidungen innerhalb einer von ihr zu bestimmen Frist die Vorlage von Nutzungs- und Abbauplänen sowie Gestaltungs- und Rekultivierungsplänen verlangen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(4) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Gestattung vorgenommen, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen, die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen oder andere Ausgleichsmaßnahmen treffen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann.

(5) Die Beendigung oder eine mehr als einjährige Unterbrechung des Eingriffs sowie der Abschluß von Ausgleichsmaßnahmen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung gleich.

§ 13

Abbau, Abgrabungen und künstliche Wasserflächen

(1) Wer beabsichtigt, im Außenbereich als selbständiges Vorhaben

1. Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steine oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder Bodenvertiefungen aufzufüllen,
3. künstliche Wasserflächen, die von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2 des Wassergesetzes), zu schaffen oder zu verändern oder
4. die Bodenkrume auf einer Fläche von mehr als 100 qm zu entnehmen,

bedarf einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde. Keiner Genehmigung bedürfen Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, und Vorhaben im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3, soweit es sich um genehmigungsfreie Vorhaben im Sinne des § 89 der Landesbauordnung handelt. Unberührt bleiben weitergehende Vorschriften in Rechtsverordnungen über geschützte Gebiete und Gegenstände.

(2) Bedarf ein Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nach anderen Vorschriften einer Gestattung, wird die Gestattung durch die Naturschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen Behörde erteilt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Dies gilt nicht für Vorhaben, die einer Planfeststellung bedürfen.

(3) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist schriftlich bei der Naturschutzbehörde einzureichen. Aus dem Antrag müssen alle für die Beurteilung des Vorhabens und des zu erwartenden Endzustandes erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sein. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Naturschutzbehörde bauliche oder sonstige technische Anlagen, die nach Beendigung oder Unterbrechung des Eingriffs an Ort und Stelle belassen worden sind, zu entfernen.

(5) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) § 12 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, daß bei einer mehr als einjährigen Unterbrechung ohne Anzeige die Genehmigung erlischt. Sie erlischt in jedem Falle, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Vorhaben begonnen wird oder die Durchführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 14

Gewässer

(1) Alle öffentlichen Planungsträger haben bei wasserwirtschaftlichen Planungen oder Maßnahmen, mit denen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, auf die Erhaltung des biologischen Gleichgewichts der Gewässer und auf eine naturgemäße Ufergestaltung hinzuwirken. Die Lebensmöglichkeiten für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sind zu verbessern und geeignete Bereiche für die Erholung zu erschließen.

(2) Gewässer im Sinne des § 1 des Wassergesetzes sollen nur so ausgebaut werden, daß die Entwicklungsmöglichkeiten der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren erhalten bleiben und der Gemeingebrauch am Gewässer nicht eingeschränkt wird.

(3) Ausgebaute Gewässer sind in solchem Zustand zu erhalten, daß ein angemessener Tier- und Pflanzenbestand erhalten bleibt.

§ 15

Schutzpflanzungen

(1) Die Naturschutzbehörde kann anordnen, daß außerhalb des Waldes Schutzpflanzungen anzulegen und zu erhalten sind, wenn Anlagen das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Dies gilt nicht für öffentliche Verkehrswege.

(2) Die Anordnung ist gegenüber demjenigen zu treffen, der die Anlage geschaffen hat oder die tatsächliche Gewalt über sie ausübt.

§ 16

Schutz der Feuchtgebiete und der Ufervegetation

(1) Unzulässig sind Eingriffe

1. in Naß- und Feuchtgebiete, insbesondere in Moore, Sümpfe, Tümpel, Bruch- und Auwälder, Streuwiesen oder Riede,
2. in die Verlandungsbereiche stehender Gewässer (Seen, Teiche, Weiher), die einen ständig fließenden oberirdischen Zu- oder Ablauf haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wassergesetzes), und
3. in die Ufervegetation und in die Röhrichtbestände (Schilf, Rohrkolben und Binsen) sonstiger öffentlicher Gewässer.

(2) Die Naturschutzbehörde oder die Planfeststellungsbehörde kann im überwiegenden öffentlichen Interesse oder aus sonstigen wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen, soweit für Schutzgebiete keine besonderen Vorschriften gelten.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Verwendung chemischer Mittel

(1) Chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, dürfen in der freien Landschaft außerhalb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur angewendet werden, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist und nicht überwiegende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

(2) Die Anwendung solcher Mittel in Naturschutzgebieten und auf flächenhaften Naturdenkmälern ist außerhalb von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen verboten. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzweckes nicht zu befürchten ist. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Streusalz darf außerhalb von Privatgrundstücken nur verwendet werden, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 18

Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten und in flächenhaf-

ten Naturdenkmälern sowie von Naturgebilden sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege zu dulden. § 26 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes bleibt unberührt. Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten sollen mit der Durchführung von Pflegemaßnahmen nach Möglichkeit beauftragt werden (§ 53 Abs. 2). Vor der Durchführung von Maßnahmen sind die Eigentümer und sonstigen Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

(2) Absatz 1 gilt für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundstücken, die besonderer Pflegemaßnahmen bedürfen, mit der Maßgabe, daß dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigt werden darf.

(3) Soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, haben Eigentümer und sonstige Berechtigte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, wenn Ausgleichsanordnungen nicht bestehen und nachträglich nicht mehr zulässig sind. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Eigentümer und sonstigen Berechtigten die Maßnahmen auf eigene Kosten ausführen.

§ 19

Grundstückspflege im Siedlungsbereich

(1) In Gebieten im Sinne der §§ 30, 33 und 34 des Bundesbaugesetzes sind die Besitzer von unbebauten Grundstücken und von Grundstücken, auf denen lediglich untergeordnete bauliche Anlagen errichtet sind, verpflichtet, ihre Grundstücke so zu bewirtschaften oder zu pflegen, daß das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Die Verpflichtung entfällt, wenn sie zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die erforderlichen Anordnungen trifft die Gemeinde.

§ 20

Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unzulässig. Das gleiche gilt für Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten.

(2) Folgende Werbeanlagen können von der Naturschutzbehörde widerruflich zugelassen werden, wenn sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung;
2. Wegweiser, die auf Gaststätten oder Ausflugziele hinweisen, die sich in der freien Landschaft befinden;
3. Sammelschilder an öffentlichen Straßen vor Ortseingängen als Hinweis auf ortsansässige Unternehmungen und Einrichtungen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer dienen (z. B. Tankstellen, Parkplätze, Werkstätten);
4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten;
5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.

In sonstigen Fällen kann die höhere Naturschutzbehörde eine Ausnahme bewilligen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Hinweise auf besondere Veranstaltungen (z. B. sportliche Treffen, Schaustellungen, Feiern) in der freien Landschaft, die in der näheren Umgebung der Veranstaltung angebracht werden sollen, können von der Naturschutzbehörde befristet zugelassen werden. Der Veranstalter hat die Hinweise fristgemäß zu entfernen und für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Die Höhe und Art der zu leistenden Sicherheit bestimmt die Naturschutzbehörde im Zulassungsbescheid.

(4) Bestehende Werbeanlagen, die nach Absatz 1 unzulässig und nicht nach Absatz 2 und 3 genehmigt sind, sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde zu beseitigen.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten für Automaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, entsprechend.

IV. Abschnitt

Schutz von Natur und Landschaft

§ 21

Naturschutzgebiete

(1) Gebiete, in denen in besonderem Maße der Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen,

2. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten oder
3. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit ihrer naturhaften Ausstattung

erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung zu Naturschutzgebieten erklärt werden.

(2) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen zu bestimmen. Sie kann auch Regelungen enthalten über notwendige Beschränkungen

1. der wirtschaftlichen Nutzung,
2. des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern,
3. der Befugnis zum Betreten des Gebiets.

(3) Im Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Regelung durch die Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(4) Auch außerhalb eines Naturschutzgebietes kann die Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden im Einzelfall Handlungen untersagen, die geeignet sind, den Bestand des Naturschutzgebietes zu gefährden. Sind Schäden bereits entstanden, so kann die Naturschutzbehörde gegen den Verursacher oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt die zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Anordnungen treffen.

(5) Soweit es zur Sicherung des Schutzgegenstandes und Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist, sollen angrenzende Gebiete als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden.

§ 22

Landschaftsschutzgebiete

(1) Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen oder besondere Pflegemaßnahmen erforderlich sind, um

1. die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushalts zu gewährleisten oder wiederherzustellen,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten oder zu verbessern,
3. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Natur und Landschaft zu erhalten oder

4. ihren besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten, zu steigern oder wiederherzustellen, können durch Rechtsverordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Verbote und Erlaubnisvorbehalte sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen zu bestimmen. Die Befugnisse zum Betreten sollen dadurch nicht eingeschränkt werden.

(3) Im Landschaftsschutzgebiet sind nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder
5. der Naturgenuß beeinträchtigt

wird. In der Rechtsverordnung soll bestimmt werden, daß die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke unberührt bleibt.

§ 23

Naturparke

(1) Großräumige Gebiete, die nach einem fachlichen Entwicklungsplan (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes) als vorbildliche Erholungslandschaften zu entwickeln und zu pflegen sind und die

1. überwiegend sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen,
2. wegen ihrer Naturausstattung sich für die Erholung größerer Bevölkerungsteile besonders eignen und
3. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung hierfür bestimmt werden,

können durch Rechtsverordnung zu Naturparken erklärt werden.

(2) Naturparke sollen nach ihrer natürlichen Eignung und raumordnerischen Zielsetzung gegliedert werden. Bestehende Landschaftsschutzgebiete sind in den Naturpark einzubeziehen, Naturschutzgebiete können einbezogen werden; die ihnen zugrundeliegenden Rechtsverordnungen bleiben unberührt,

(3) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Verbote und Erlaubnisvorbehalte zu bestimmen. Die Befugnisse zum Betreten sollen dadurch nicht eingeschränkt werden. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24

Naturdenkmale

(1) Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha (flächenhafte Naturdenkmale) oder Einzelbildungen der Natur (Naturgebilde), deren Schutz und Erhaltung

1. aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
2. zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen oder
3. wegen ihrer Eigenart, Seltenheit oder landschaftstypischen Kennzeichnung

erforderlich sind, können durch Rechtsverordnung zu Naturdenkmalen erklärt werden. Soweit es erforderlich ist, kann bei Naturgebilden auch die Umgebung geschützt werden.

(2) Flächenhafte Naturdenkmale im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere kleinere Wasserflächen, Wasserläufe, Moore, Streuwiesen, Röhrichte, Haine, Heiden, Felsgruppen, Steinriegel, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Steilufer, Bodenformen, bedeutsame Grünbestände, besondere Pflanzenvorkommen, Laich- und Brutgebiete, Einstände und Wechsel (Migrationswege) von Tieren sein.

(3) Naturgebilde im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere Felsen, Höhlen, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserfälle, seltene, historisch bedeutsame oder wertvolle Bäume sowie besondere Baum- und Gebüschgruppen sein.

(4) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck, die dazu erforderlichen Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen für das Naturdenkmal sowie seine geschützte Umgebung zu bestimmen. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Naturschutzbehörde kann Verbote und Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnungen treffen.

(6) Die Entfernung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Naturdenkmals oder seiner geschütz-

ten Umgebung führen oder führen können, sind verboten.

§ 25

Geschützte Grünbestände

(1) Grünbestände im Sinne dieser Bestimmung sind

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in Gebieten, deren Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist, oder in den Randzonen von Wohn-, Gewerbe- oder Verkehrsbereichen

a) Grünflächen oder Grünzonen,

b) Parkanlagen, Friedhöfe oder bedeutsame Gartenanlagen oder

c) Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder Baumgruppen (Bäume),

2. im besiedelten und freien Bereich

a) Schutzpflanzungen oder

b) Schutzgehölze außerhalb des Waldes,

die insbesondere dem Schutz vor Beeinträchtigungen durch Wind, Lärm oder Emissionen, dem Schutz des Kleinklimas, des Bodens oder von Maßnahmen der Rekultivierung sowie dem Schutz von Brut- und Nistplätzen der Vogelwelt dienen.

(2) Grünbestände, deren Bestandserhaltung

1. zur Sicherung

a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,

b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,

c) der Naherholung oder

d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen

von besonderer Bedeutung ist, können durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellt werden (geschützte Grünbestände).

(3) Der Schutz von Bäumen kann sich auch auf den Baumbestand im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) eines Gemeindegebiets oder von Teilen des Gemeindegebiets erstrecken.

(4) § 24 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Rechtsverordnung ist es verboten, geschützte Grünbestände in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu ver-

ändern, insbesondere sie auf Dauer einer anderen Flächennutzung zuzuführen. Die Rechtsverordnung kann Vorschriften enthalten über

1. eine Mindestpflege von Grünbeständen und deren Schutz vor Verwilderung, soweit die Grundstücke nicht einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen;

2. Verpflichtungen zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder Ausgleichsabgaben für den Fall der Bestandsminderung durch Eingriffe.

Unberührt bleiben eine ordnungsgemäße Nutzung der Grünbestände, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Grünbestände dienen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.

(7) § 5 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gilt entsprechend.

§ 26

Schutz von Bezeichnungen und Kennzeichen

(1) Die Bezeichnungen Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark und Naturdenkmal sowie die amtlichen Kennzeichen dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

(2) Die amtlichen Kennzeichen werden durch Rechtsverordnung des Ministeriums festgelegt.

V. Abschnitt

Schutz von Pflanzen- und Tierarten

§ 27

Ziele und Grundsätze

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz, der Erhaltung und Pflege der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt. Unberührt bleiben die Vorschriften des Fischerei-, Forst- und Jagdrechts, soweit nicht in Rechtsverordnungen nach dem IV. Abschnitt besondere Bestimmungen getroffen sind.

(2) Grundsätze zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele sind:

1. Die Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts zu erhalten und in ihrer Bestandsentwicklung zu lenken.

2. Die den Pflanzen und Tieren als Standorte, Nahrungsquellen, Nist-, Brut-, Laich-, Wohn- oder Zufluchtsgelegenheiten dienenden Lebensstätten sind in ihrer Vielfalt zu erhalten, zu pflegen und bei Zerstörung neu zu gestalten.
3. Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturlandhaushalt besonders bedeutsame oder aus wissenschaftlichen Gründen wichtige Pflanzen- und Tierarten sind an ihren Lebensstätten zu erhalten, zu pflegen und gegen Beeinträchtigungen zu schützen.
4. Bedrohte oder bedeutende Lebensstätten, insbesondere der in Nummer 3 genannten Arten, sollen zur Verstärkung ihres Schutzes und zur Gewährleistung ihrer ökologisch gebotenen Pflege erworben werden.
5. Die mißbräuchliche Aneignung, Nutzung und Verwertung von Pflanzen und Tieren ist zu verhüten.
6. Die Wiederansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten soll an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes gefördert werden.

§ 28

Artenschutzprogramm

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Pflege der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt wird von der Landesanstalt für Umweltschutz — Institut für Ökologie und Naturschutz — unter Mitwirkung der Naturschutzverbände und sachkundiger Bürger ein Artenschutzprogramm erstellt.
- (2) Das Artenschutzprogramm enthält insbesondere
 1. Verzeichnisse der im Landesgebiet vorkommenden freilebenden Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer wesentlichen Lebensgemeinschaften, soweit sie für den Artenschutz bedeutsam sind,
 2. Kennzeichnung der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften unter Darstellung ihrer wesentlichen Gefährdungsursachen,
 3. Vorschläge für Schutzmaßnahmen und Grunderwerb,
 4. Richtlinien und Hinweise für Pflegemaßnahmen zur Lenkung der Bestandsentwicklung und
 5. Richtlinien und Hinweise für Überwachungsmaßnahmen.

§ 29

Allgemeiner Schutz der Pflanzen und Tiere

- (1) Es ist verboten,
 1. wildwachsende Pflanzen mißbräulich zu nutzen, insbesondere ihre Bestände zu gefährden,
 2. Pflanzenvorkommen, insbesondere Hecken, Röhrichtbestände und Pilze, ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen oder zu verwüsten,
 3. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen oder zu töten oder
 4. brütende oder sich sammelnde Tiere unnötig zu stören.
- (2) Es ist verboten, die Vegetation auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken, Hängen oder Böschungen sowie Hecken, lebende Zäune, Bäume (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c), Gebüsch und Röhrichtbestände abzubrennen.
- (3) In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es unbeschadet weitergehender Vorschriften in Rechtsverordnungen nach §§ 21 bis 25 verboten,
 1. Hecken, lebende Zäune, Bäume (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c), Gebüsch, Röhrichtbestände zu roden, abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören oder
 2. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen oder zu besteigen.
- (4) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht
 1. für Kulturarbeiten einschließlich Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, die behördlich angeordnet oder im Einzelfall ausdrücklich zugelassen werden,
 2. für Maßnahmen, die bei zulässigen Bauvorhaben (Hoch- und Tiefbau, Straßenbau, Ausbeutung von Steinbrüchen, Erd- und Kiesgruben und dergleichen) notwendig werden,
 3. für Maßnahmen, die bei der Unterhaltung und dem Ausbau oberirdischer Gewässer und Dämme notwendig werden,
 4. für Maßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig werden,
 5. für Maßnahmen, die im Rahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung notwendig werden.
- (5) Absatz 3 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse

nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit dem gleichen Ergebnis durchgeführt werden können, sowie für Maßnahmen, die im Einzelfall nach Art und Umfang den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

(6) Das Ministerium kann zur Schonung des Bestandes bestimmter Arten durch Rechtsverordnung

1. die Entnahme bestimmter Pflanzen und Tiere aus Wildbeständen zu Erwerbszwecken oder für den Handel von einer Erlaubnis abhängig machen, einschränken oder verbieten,
2. die Herstellung oder Anwendung bestimmter Geräte oder Mittel, insbesondere Gifte, zum Fangen oder Töten wildlebender Tiere ganz oder teilweise verbieten.

(7) Die Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung für die Lebensstätten bestimmter Arten, insbesondere ihre Standorte, Brut- und Wohnstätten, zeitlich befristet besondere Schutzmaßnahmen, insbesondere Verbote entsprechend § 30 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 festlegen. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 30

Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten

(1) Wildlebende Tier- und wildwachsende Pflanzenarten, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung des Ministeriums besonders geschützt werden. In der Rechtsverordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht sind, bestimmt werden.

(2) Nach Jagdrecht ganzjährig geschonte jagdbare Tierarten können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung den besonders geschützten Arten gleichgestellt werden.

(3) Durch Rechtsverordnung des Ministeriums können nichtheimische Arten besonders geschützten einheimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. im Bundesgebiet, in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland besonders geschützt sind oder einen entsprechenden Schutz genießen,
2. in internationalen Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder
3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.

(4) Es ist für die nach den Absätzen 1 und 2 geschützten Arten verboten,

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben, abzupflücken, abzusägen oder auf andere Weise zu beschädigen,
2. Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen,
3. Eier, Larven, Puppen, Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen oder
4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Rechtsverordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren und Filmen, zu verursachen.

(5) Die Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung für die Lebensstätten der besonders geschützten Arten, insbesondere ihre Standorte, Brut- und Wohnstätten, zeitlich befristet besondere Schutzmaßnahmen festlegen. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Naturschutzbehörde unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben. Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten bleibt unberührt.

(7) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung zur Erhaltung der besonders geschützten Arten geeignete Maßnahmen bestimmen sowie Handlungen verbieten oder einschränken, die die Bestände weiter verringern können.

§ 31

Besitz- und Verkehrsverbote, Herkunftsnachweis

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt, ist es verboten, von den nach § 30 Abs. 1 bis 3 geschützten Arten

1. frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile oder hieraus gewonnene Erzeugnisse oder
2. lebende oder tote Tiere, deren Fleisch, Fell, Gefieder, Eier, Larven, Puppen oder Nester oder hieraus gewonnene Erzeugnisse

in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- oder verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern, ein-, aus- oder durchzuführen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Wer

1. Pflanzen oder Tiere im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 oder 2,
2. Pflanzen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, die im In- oder Ausland gewerbsmäßig durch Anbau gewonnen worden sind, oder
3. Tiere im Sinne von Absatz 1 Nr. 2, die im In- oder Ausland gezüchtet worden sind,

besitzt oder die tatsächliche Gewalt ausübt, hat den zuständigen Stellen auf Verlangen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 seine Befugnis und in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 die ursprüngliche Herkunft nachzuweisen.

(3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung

1. nach Absatz 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 verbotene Erzeugnisse näher bestimmen,
2. bestimmte besonders geschützte Arten teilweise oder unter besonderen Voraussetzungen von den Verboten nach Absatz 1 ausnehmen, insbesondere das Halten zu privaten Zwecken oder den Handel in Fachgeschäften zu bestimmten Zeiten zulassen sowie ihre Erfassung und Kennzeichnung regeln und
3. für bestimmte Tierarten, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Haltung befinden, eine Anzeige- und Kennzeichnungspflicht einführen.

§ 32

Tiergärten und Freigehege

(1) Die Errichtung und Erweiterung von Tiergärten, Freigehegen oder Anlagen zur Haltung von Greifvögeln

und Eulen (Gehege) bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung darf nur für bestimmte Tiere erteilt werden. Sie ist zu erteilen, wenn Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und wenn die Anlage den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt und den freien Zugang zu Natur und Landschaft nicht erheblich behindert und wenn die verhaltensgerechte Unterbringung und fachliche Betreuung der Tiere gewährleistet ist.

(3) Die Naturschutzbehörde ist die zuständige Landesbehörde im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe a) des Umsatzsteuergesetzes.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für staatliche zoologische Einrichtungen. Besondere Vorschriften für Gehege im Wald bleiben unberührt.

(5) Die Naturschutzbehörde kann bei Gehegen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen erforderlich sind. Die Beseitigung eines Geheges kann angeordnet werden, soweit nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

§ 33

Besondere Bestimmungen

(1) Wildlebende Tiere dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Naturschutzbehörde und nur zu wissenschaftlichen Zwecken beringt oder auf andere Weise gekennzeichnet werden.

(2) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Interesse der Forschung unter Berücksichtigung des Schutzes der Tiere Vorschriften über Art und Verwendung der Kennzeichen erlassen. In der Rechtsverordnung können

1. Ausnahmen von den Schutzvorschriften der §§ 29 bis 31 dieses Gesetzes zugelassen werden, soweit es für die Forschung erforderlich ist,
2. Verpflichtungen zur Ablieferung aufgefundenener Ringe oder Kennzeichen oder zur Benachrichtigung einer zuständigen Stelle begründet werden.

(3) Die Bezeichnungen »Vogelwarte«, »Vogelschutzwarte« oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde geführt werden.

(4) Das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder nicht-jagdbarer Tiere in der freien Natur bedarf der Genehmigung der Naturschutzbehörde. Ausgenommen sind genehmigte Gehege oder staatliche zoologische Einrichtungen.

§ 34

Ausnahmen

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung, des Unterrichts, der Dokumentation oder der Zucht

über die besonders vorgesehenen Fälle hinaus Ausnahmen von Vorschriften dieses Abschnitts und von den auf Grund dieses Abschnitts erlassenen Rechtsverordnungen zulassen. § 30 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von den Vorschriften dieses Abschnitts und von den aufgrund dieses Abschnitts erlassenen Rechtsverordnungen ist es gestattet, verletzte, kranke oder hilflose Tiere geschützter Arten aufzunehmen, um sie zu pflegen oder aufzuziehen. Sie sind, wenn sie nicht an staatliche Einrichtungen abgegeben werden, unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie dort lebensfähig sind. § 30 Abs. 6 bleibt unberührt.

VI. Abschnitt

Erholung in Natur und Landschaft

§ 35

Erholung

Jedermann hat ein Recht auf Erholung in der freien Landschaft nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Weitergehende Rechte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 36

Allgemeine Schranken

(1) Das Recht auf Erholung findet seine Schranken an den allgemeinen Gesetzen, den Interessen der Allgemeinheit und an den Rechten Dritter (Gemeinverträglichkeit).

(2) Zu den Interessen der Allgemeinheit gehören insbesondere der Naturschutz und die Landschaftspflege, der Schutz von Kulturen, die Sicherung von Ernährung und Rohstoffen, der Gewässerschutz und die Sicherung der öffentlichen Versorgung, der Schutz der Gesundheit und das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung.

(3) Zu den Rechten Dritter gehören insbesondere die rechtmäßige landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und bauliche Nutzung von Grundstücken in der Landschaft.

(4) Die Ausübung des Rechts auf Erholung erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten werden dadurch, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, nicht begründet.

37

Betreten der freien Landschaft

(1) Die freie Landschaft, insbesondere Wald, Heide, Fels, Ödland, Brachflächen und Uferstreifen, kann von jedermann zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzungszeit nur auf Wegen betreten werden. Als Nutzungszeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen nur auf Wegen betreten werden.

(2) Zum Betreten gehören auch das Skifahren, das Schlittschuhfahren (ohne Motorkraft), das Spielen und ähnliche Betätigungen in der freien Landschaft.

(3) Jedermann darf auf Privat- und Wirtschaftswegen sowie auf Pfaden in der freien Landschaft wandern und auf hierfür geeigneten Wegen mit Fahrrädern (ohne Motorkraft) und Krankenfahrstühlen (auch mit Motorantrieb) fahren.

(4) Wer die freie Landschaft betritt, ist verpflichtet, von ihm abgelegte Gegenstände und Abfälle wieder aufzunehmen und zu entfernen.

(5) Vorschriften über das Betretungsrecht im Wald, über den Gemeingebrauch an Gewässern und an öffentlichen Straßen und Regelungen des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

§ 38

Schranken des Betretens

(1) Das Betreten im Sinne des § 37 Abs. 1 und 2 umfaßt nicht das Reiten, das Fahren mit bespannten und motori-

sierten Fahrzeugen, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen.

(2) Das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist, unbeschadet straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, auf Wegen, Heide, Ödland und besonders ausgewiesenen Flächen gestattet; gekennzeichnete Wanderwege und Wanderpfade, Sport- und Lehrpfade sowie für die Erholung der Bevölkerung ausgewiesene Flächen, insbesondere Spiel- und Liegewiesen, sind hiervon ausgenommen. Beschränkungen können von Gemeinden und von Grundstückseigentümern aus wichtigem Grund vorgenommen werden, insbesondere soweit diese Wege und Flächen in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung dienen oder erhebliche Schäden oder Beeinträchtigungen anderer Benutzer zu erwarten sind. In Naturschutzgebieten ist das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen nur auf besonders ausgewiesenen Wegen und Flächen gestattet. §§ 39 bis 41 gelten entsprechend.

§ 39

Beschränkungen des Betretens

(1) Das Betretungsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn der Eigentümer oder sonstige Berechtigte das Betreten seines Grundstücks in der freien Landschaft der Allgemeinheit durch deutlich sichtbare Absperrungen, insbesondere durch Einfriedigungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen (Sperrn), untersagt hat. Beschilderungen sind nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt.

(2) Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte darf unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Sperrung von Weinbergen während der Reife- und Erntezeit) der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken in der freien Landschaft durch Sperrn nur verwehren, soweit

1. die nichtüberbaute Fläche eines Grundstücks, das mit einem Gebäude zulässig überbaut ist, die überbaute Fläche um nicht mehr als das Zehnfache überschreitet,
2. die zulässige Nutzung eines sonstigen Grundstücks behindert oder eingeschränkt würde, die Beschädigung von landwirtschaftlichen Kulturen zu befürchten ist oder das Grundstück beschädigt oder verunreinigt wird oder
3. Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Jagdausübung, zur Vorbereitung oder Durchführung von sportlichen

Wettkämpfen oder sonstige zwingende Gründe eine vorübergehende Absperrung erfordern.

§ 40

Beschränkungen des Betretens durch die Naturschutzbehörde

Die Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen im Sinne des § 36 Abs. 1 bis 3 untersagen oder beschränken, soweit das Betretungsrecht nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt wird.

§ 41

Genehmigung und Beseitigung von Sperrn

(1) Bedarf die Errichtung einer Sperre im Sinne des § 39 Abs. 1 einer behördlichen Gestattung nach anderen Vorschriften, so ergeht diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, sofern Bundesrecht nicht entgegensteht. Ist eine Gestattung nach anderen Vorschriften nicht erforderlich oder steht der Herstellung des Einvernehmens Bundesrecht entgegen, so darf eine Sperre in der freien Landschaft nur errichtet werden, wenn sie durch die Naturschutzbehörde genehmigt ist. Sperrn von intensiv genutzten Flächen landwirtschaftlicher Betriebe bedürfen keiner Genehmigung. Für vorübergehende Sperrungen gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 3 genügt eine unverzügliche Anzeige an die Naturschutzbehörde.

(2) Die Gestattung oder Genehmigung nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn die Sperre den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 und dem gegenwärtigen Erholungsinteresse der Bevölkerung widerspricht. Sie kann befristet erteilt werden, solange nicht das absehbare Erholungsinteresse der Bevölkerung entgegensteht. Die Gestattung oder Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Naturschutzbehörde kann die Beseitigung einer bestehenden Sperre anordnen, wenn die Sperre den Voraussetzungen nach § 39 Abs. 2 sowie dem gegenwärtigen Erholungsinteresse der Bevölkerung widerspricht. Ist die Sperre baurechtlich genehmigt, so ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit der Baurechtsbehörde. Mit der Beseitigungsanordnung erlischt insoweit die Baugenehmigung.

§ 42

Durchgänge

Die Naturschutzbehörde kann auf einem Grundstück, das nach vorstehenden Vorschriften nicht frei betreten werden darf, für die Allgemeinheit einen Durchgang anordnen, wenn andere Teile der freien Landschaft, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer, in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind und wenn der Eigentümer dadurch in seinen Rechten gemäß § 36 Abs. 3 nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 43

Aneignung von Pflanzen und Früchten

(1) Jedermann hat das Recht, in der freien Landschaft sich wildwachsende Pflanzen, Beeren, Früchte oder Pilze in ortsüblichem Umfang anzueignen sowie Blüten, Blätter oder Zweige in Mengen, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, zu entnehmen. Die Ausübung dieses Rechts hat pfleglich zu erfolgen.

(2) Dieses Recht besteht jedoch nur vorbehaltlich der Regelungen des V. Abschnitts. Rechtsvorschriften, die das Aneignungsrecht nach Absatz 1 in Schutzgebieten nach dem IV. Abschnitt einschränken, bleiben unberührt.

§ 44

Erholungsschutzstreifen an Gewässern

(1) Im Außenbereich (§ 19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) dürfen bauliche Anlagen innerhalb von 50 m von der Uferlinie der Bundeswasserstraßen und der Gewässer erster Ordnung (Erholungsschutzstreifen) nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Im Erholungsschutzstreifen ist auch das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen nicht zulässig. Die Naturschutzbehörde kann im Außenbereich durch Rechtsverordnung einen Erholungsschutzstreifen auch für bestimmte Gewässer zweiter Ordnung näher festlegen, soweit es das Erholungsinteresse der Bevölkerung erfordert.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 können von der Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung zugelassen werden, insbesondere

1. für bauliche Anlagen, die dem Rettungswesen, dem öffentlichen Verkehr, der Schifffahrt, dem Schiffbau, dem Gewässerschutz, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers, der Wasser- und Energieversorgung, der Abfallbeseitigung oder lebenswichtigen Wirtschaftsbetrieben dienen, wenn das Inter-

esse der Allgemeinheit an der Durchführung dieser Maßnahmen im Erholungsschutzstreifen das Erholungsinteresse der Bevölkerung überwiegt,

2. für notwendige bauliche Anlagen, insbesondere als Gemeinschaftsanlagen, die ausschließlich der Erholung, insbesondere dem Baden, dem Wassersport oder der Fischerei dienen, soweit dadurch der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, und
3. für bauliche Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt oder geändert werden soll, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen und keine erhebliche Beeinträchtigung der gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Erholungsinteressen der Bevölkerung zu erwarten ist.

§ 45

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die öffentlichen Planungsträger haben die Ausübung des Rechts auf Erholung zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die Rechtsausübung zu schaffen.

(2) Die öffentlichen Planungsträger haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit in raumwirksamen Planungen landschaftlichen Schönheiten Rechnung zu tragen und sollen Erholungsflächen mit ihren Zugängen für die Allgemeinheit freihalten. Sie sollen durch entsprechende Maßnahmen Zugänge freimachen sowie Uferwege, Wanderwege, Erholungs- und Spielflächen anlegen, ausbauen und unterhalten.

(3) Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben die in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Grundstücke, die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und ihrer Zweckbestimmung für die Erholung der Bevölkerung eignen, insbesondere Uferbereiche, Gewässer, Wälder, Heiden und Grünflächen, der Allgemeinheit offenzuhalten.

VII. Abschnitt

Vorkaufsrecht

§ 46

Vorkaufsrecht

- (1) Dem Land stehen Vorkaufsrechte zu an Grundstücken,

1. auf denen sich oberirdische private Gewässer befinden,
2. die an oberirdische Gewässer angrenzen und sich im Erholungsstreifen (§ 44) befinden,
3. die in Naturschutzgebieten oder in flächenhaften Naturdenkmälern liegen oder
4. auf denen Naturdenkmale stehen.

Liegen die Merkmale der Nummern 1 bis 4 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Der Eigentümer kann die Übernahme der Restfläche verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn die gegenwärtigen oder zukünftigen Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge es erfordern.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch die Oberfinanzdirektion, der unverzüglich der Inhalt des Kaufvertrags gemäß § 510 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches mitzuteilen ist; diese handelt im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

(4) Die Vorkaufsrechte gehen unbeschadet bundesrechtlicher Vorkaufsrechte anderen Vorkaufsrechten im Range vor. Sie bedürfen nicht der Eintragung in das Grundbuch. Bei einem Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechtes erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.

(5) Die Vorkaufsrechte können vom Land auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von Naturschutzverbänden (§ 51) ausgeübt werden. Liegen mehrere Anträge vor, entscheidet die Oberfinanzdirektion über die Rangfolge im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

(6) Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Begünstigten und dem Verpflichteten zustande. Im Falle des Absatzes 5 haftet das Land für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag neben dem Begünstigten als Gesamtschuldner.

(7) Die Vorkaufsrechte sind nicht übertragbar. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Kaufvertrags ausgeübt werden. Die §§ 504 bis 509 Abs. 1, §§ 512, 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

VIII. Abschnitt

Eigentumsbindung, Entschädigung

§ 47

Eigentumsbindung, Entschädigung

(1) Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse, die sich unmittelbar aus diesem Gesetz oder durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ergeben, sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) entschädigungslos zu dulden.

(2) Soweit Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die §§ 93, 94 Abs. 1, §§ 95 bis 103 des Bundesbaugesetzes gelten entsprechend. Bei der Bemessung der Entschädigung werden jedoch Vermögensvorteile, die als mittelbare Folge eines zugelassenen Eingriffs, insbesondere durch die Entnahme von Bodenbestandteilen, eingetreten sind oder eintreten können, nur insoweit berücksichtigt, als der Betroffene die Vermögensvorteile durch eigene Aufwendungen von Kapital oder Arbeit zulässigerweise bewirkt hat.

(3) An Stelle einer Entschädigung kann der Eigentümer die Übernahme des Grundstücks durch den Begünstigten verlangen, wenn es ihm mit Rücksicht auf die durch die Maßnahme eintretenden Nutzungsbeschränkungen nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten.

IX. Abschnitt

Organisation, Zuständigkeit, Verfahren

§ 48

Naturschutzbehörden und Fachbehörden

(1) Naturschutzbehörden sind

1. das Ministerium als oberste Naturschutzbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Naturschutzbehörden und
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden.

(2) Die fachliche Beratung der Naturschutzbehörden obliegt

1. für das Ministerium der Landesanstalt für Umweltschutz — Institut für Ökologie und Naturschutz —,
2. für die höheren Naturschutzbehörden den Bezirksamtstellen für Naturschutz und Landschaftspflege (Bezirksstellen) und

3. für die unteren Naturschutzbehörden den Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeauftragte).

(4) Der Naturschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Stadt- und Landkreise bestellen jeweils auf die Dauer von fünf Jahren im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde für ihr Gebiet einen oder mehrere Naturschutzbeauftragte. Die Bestellung ist widerruflich. Die Naturschutzbeauftragten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie haben ferner Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung durch das Land.

(5) Die Leiter der Bezirksstellen bestellt das Ministerium nach Anhörung der höheren Naturschutzbehörden.

(6) Das Ministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Landesanstalt für Umweltschutz — Institut für Ökologie und Naturschutz — und über die Bezirksstellen.

(7) Das Ministerium regelt die Obliegenheiten der Naturschutzbeauftragten. Als Berater der unteren Naturschutzbehörden sind die Naturschutzbeauftragten an fachliche Weisungen nicht gebunden.

§ 49

Beiräte

(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung können bei den Naturschutzbehörden Beiräte aus ehrenamtlich tätigen sachverständigen Personen gebildet werden, denen auch Vertreter der Land- und Forstwirtschaft angehören sollen. Die Geschäftsführung obliegt den Naturschutzbehörden. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Stellung und Aufgabe der Beiräte, regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Der Beirat bei dem Ministerium soll zugleich die Aufgaben des Stiftungsrates nach § 50 Abs. 5 wahrnehmen.

§ 50

Naturschutzfonds

(1) Die bei dem Ministerium bestehende Stiftung »Naturschutzfonds« ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Das Land bringt in das Vermögen der Stiftung als einmalige Grundausrüstung den Betrag von 300 000 DM ein.

(3) Außer den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen Dritter fließen in den Naturschutzfonds

1. Erträge von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen, Ausstellungen, Veranstaltungen oder von Sammlungen und

2. die Ausgleichsabgaben (§ 11 Abs. 5 und § 25 Abs. 5 Nr. 2).

(4) Der Naturschutzfonds fördert die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen und trägt zur Aufbringung der benötigten Mittel bei. Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet der natürlichen Umwelt anzuregen und zu fördern,

2. das Ministerium bei der Planung und Verwendung der verfügbaren Forschungsmittel zu beraten,

3. Maßnahmen zur Aufklärung, Ausbildung und Fortbildung zu unterstützen und zu fördern,

4. richtungweisende Leistungen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Umwelt auszuzeichnen,

5. den Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes oder der Erholungsvorsorge zu finanzieren und

6. Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft zu fördern.

(5) Der Naturschutzfonds wird durch einen Stiftungsrat verwaltet. Den Vorsitz des Stiftungsrats führt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt oder der von ihm bestimmte Vertreter. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von dem Ministerium jeweils auf fünf Jahre berufen; eine erneute Berufung ist zulässig. Bei der Berufung sollen Mitglieder der im Landtag vertretenen Fraktionen, die Regierungspräsidenten, Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung, der Naturschutzverbände, der Wirtschaftsverbände, der wissenschaftlichen Fachbereiche der Universitäten und Hochschulen sowie der Kultusverwaltung berücksichtigt werden. Das Ministerium bestellt einen Geschäftsführer. Im übrigen beschließt der Naturschutzfonds eine Satzung, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

(6) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Landes. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht). Rechtsaufsichtsbehörde ist das Ministerium.

§ 51

*Mitwirkung der Naturschutzverbände und
Anhörungsrecht des Landesnaturschutzverbandes*

(1) Die Naturschutzbehörden können juristischen Personen des Privatrechts, die sich nach ihrer Satzung überwiegend dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge widmen und die Gewähr für eine sachgerechte Förderung der Zielsetzungen dieses Gesetzes bieten (Naturschutzverbände), auf Antrag in bestimmtem Umfang die Betreuung von geschützten Gebieten oder geschützten Gegenständen widerruflich übertragen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden. Die Naturschutzverbände sind vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzverordnung sowie vor jeder erheblichen Beeinträchtigung der von ihnen betreuten Gebiete und Gegenstände zu hören.

(2) Das Land kann den Naturschutzverbänden auf Antrag im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Zuschüsse oder Aufwendungsersatz für Leistungen gewähren, die im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere für

1. den Erwerb von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes oder der Erholungsvorsorge,
2. die Durchführung von Einzelmaßnahmen nach Maßgabe des § 53,
3. Untersuchungen und Veröffentlichungen von wissenschaftlichem oder allgemeinem Interesse,
4. Vorarbeiten für die Ausweisung neuer Schutzgebiete oder
5. Maßnahmen der Aufklärung, Ausbildung oder Fortbildung.

(3) Ein rechtsfähiger Zusammenschluß von Naturschutzverbänden, dessen Tätigkeit sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, kann auf Antrag von dem Ministerium anerkannt werden (Landesnaturschutzverband), soweit der Zusammenschluß nach Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, seiner Zusammensetzung und Organisation die Gewähr für eine dauernde Wahrnehmung seiner Aufgaben auf Landesebene bietet. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn der Zusammenschluß seine Aufgaben nicht oder während eines längeren Zeitraumes unzulänglich erfüllt hat. Während des Bestehens eines Landesnaturschutzverbandes kann ein weiterer Zusammenschluß von Naturschutzverbänden nicht anerkannt werden.

(4) Der Landesnaturschutzverband kann in den Fällen, in denen er nach § 63 Abs. 2 anzuhören ist, verlangen, daß die Weisungen der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen sind, soweit die zuständige Naturschutzbehörde entgegen seiner Stellungnahme entscheiden will.

(5) Die Behörden und Einrichtungen des Naturschutzes sollen über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus die Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden pflegen.

§ 52

Naturschutzdienst

Die unteren und höheren Naturschutzbehörden können geeignete Personen ehrenamtlich damit beauftragen, die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Natur und der Landschaft zu überwachen (Naturschutzdienst). Sie unterstehen der Aufsicht der Naturschutzbehörde, die sie bestellt hat. Sie müssen bei ihrer Tätigkeit den Ausweis über ihre Bestellung mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

§ 53

Beauftragung und Amtshilfe

(1) Die Behörden und Einrichtungen der Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Flurbereinigungs- und Wasserwirtschaftsverwaltung leisten bei der Vorbereitung und Durchführung von Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Amtshilfe. Beim praktischen Vollzug bedienen sich die Naturschutzbehörden der personellen und technischen Unterstützung durch die Landesforstverwaltung.

(2) Die Naturschutzbehörden sollen mit der Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere beauftragen

1. im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Land- und Forstwirtschaft land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, Zusammenschlüsse solcher Betriebe, die sich zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bodenbewirtschaftung bilden sowie Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften oder
3. Naturschutzverbände,

soweit das Einverständnis der Beauftragten vorliegt. Hoheitliche Befugnisse können dadurch nicht übertragen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der nach Absatz 2 durchzuführenden Maßnahmen sind vom Land zu erstatten, soweit der Aufwendersatz von der Naturschutzbehörde vorher zugesagt worden ist. Vermögensvorteile, die den Beauftragten infolge der Maßnahmen entstehen, sind bei dem Aufwendersatz zu berücksichtigen. Rechtsvorschriften, nach denen die Beauftragten zur Durchführung von Einzelmaßnahmen verpflichtet sind, bleiben unberührt; soweit eine Rechtspflicht besteht, wird Aufwendersatz nicht gewährt.

§ 54

Kostenersatz

Die Entschädigung und der Reisekostenersatz für die Mitglieder des Beirats der Naturschutzbehörden und die Mitglieder des Stiftungsrats des Naturschutzfonds richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 55

Meldepflichten und Überwachung von Natur und Landschaft

(1) Schäden in Naturschutzgebieten oder an Naturdenkmälern sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

(2) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder ihre Angehörigen (§ 384 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Werden bisher unbekannte Naturgebilde, insbesondere größere Findlinge oder Höhlen, aufgefunden oder aufgedeckt, so ist der Fund unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde anzuzeigen und so lange in seinem bisherigen Zustand zu belassen, bis die Naturschutzbehörde umgehend die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen oder den Fund freigegeben hat.

(4) Bedienstete staatlicher und kommunaler Behörden, insbesondere die Organe der Bauüberwachung und des Feld-, Fischerei-, Forst- und Jagdschutzes, können mit der Aufgabe betraut werden, die Einhaltung der in § 5 Abs. 1

genannten Rechtsvorschriften zu überwachen. Diese Personen und der Naturschutzdienst sind verpflichtet, Rechtsverletzungen der Naturschutzbehörde zu melden. Sie sind berechtigt, die Personalien der Personen festzustellen, die verdächtig sind, diese Rechtsvorschriften verletzt zu haben.

(5) Die zum Feld- und Forstschutz verpflichteten Bediensteten der staatlichen Landwirtschafts- und Forstbehörden haben im Rahmen ihrer Dienstaufgaben die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zu überwachen.

§ 56

Sachliche Zuständigkeit

Für den Vollzug der in § 5 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die höhere Naturschutzbehörde ist zuständig, wenn sie bei Gefahr im Verzug oder bei Vorhaben, die eine einheitliche Regelung für Teile des Landes erfordern, einzelne Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde übernimmt.

§ 57

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Naturschutzbehörde, in deren Bezirk die Aufgaben wahrzunehmen sind. Erstrecken sich diese auf den Bezirk mehrerer Naturschutzbehörden, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt liegt. Im Zweifel bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Naturschutzbehörde.

§ 58

Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Rechtsverordnungen nach § 23 werden von dem Ministerium erlassen, geändert oder aufgehoben. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit allgemein oder im Einzelfall auf die höhere Naturschutzbehörde übertragen.

(2) Die Rechtsverordnungen nach § 21 werden von den höheren Naturschutzbehörden erlassen, geändert oder aufgehoben.

(3) Die Rechtsverordnungen nach den §§ 22, 24 und 25 werden von den unteren Naturschutzbehörden mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erlassen, geändert oder aufgehoben. Leistet eine untere Naturschutzbehörde einer ihr erteilten Weisung keine Folge, so kann die höhere Naturschutzbehörde an Stelle der unteren Naturschutzbehörde die Rechtsverordnungen nach Satz 1 erlassen, ändern oder aufheben.

(4) Örtlich zuständig ist die Naturschutzbehörde, in deren Bezirk der Schutzgegenstand liegt. Erstreckt sich der Schutzgegenstand über den Bezirk mehrerer Naturschutzbehörden, so kann die gemeinsame übergeordnete Behörde die zuständige Naturschutzbehörde bestimmen oder, soweit sie höhere Naturschutzbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst erlassen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für den Erlaß der Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 7, § 30 Abs. 5 und den §§ 40 und 44 Abs. 1.

§ 59

Verfahren bei Unterschutzstellung

(1) Vor dem Erlaß der in § 58 genannten Rechtsverordnungen sind den berührten Behörden, öffentlichen Planungsträgern und Gemeinden Entwürfe der Verordnungen mit einer Übersichtskarte zur Stellungnahme zuzuleiten. Dies gilt auch für die Beteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung, soweit die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt werden soll. Vor der Aufhebung einer Rechtsverordnung nach §§ 21 bis 25 oder der Änderung einer Rechtsverordnung nach § 21 ist der Landesnaturschutzverband zu hören.

(2) Die Naturschutzbehörde hat den Verordnungsentwurf, bei Verweisungen auf eine Karte auch diese, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher in der für Verordnungen der unteren Naturschutzbehörde bestimmten Form der Verkündung bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen bei der unteren Naturschutzbehörde während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(3) Die öffentliche Auslegung kann beim Erlaß von Rechtsverordnungen nach §§ 24 und 25, § 30 Abs. 5 und § 40 durch Anhörung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.

(4) Die für den Erlaß der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

(5) Wird der Entwurf einer Rechtsverordnung räumlich oder sachlich nicht unerheblich erweitert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 zu wiederholen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 sind bei Änderung oder Aufhebung einer Rechtsverordnung entsprechend anzuwenden.

(7) Die Abgrenzung eines Schutzgebiets ist in der Rechtsverordnung

1. zu beschreiben oder

2. grob zu beschreiben und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden, oder

3. grob zu beschreiben und in Karten darzustellen; die Rechtsverordnung mit Karte ist bei den in der Verordnung bestimmten Naturschutzbehörden archivmäßig so zu verwahren, daß sie dort von jedermann eingesehen werden kann.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

(8) Die nach dem IV. Abschnitt geschützten Gebiete und Gegenstände sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Naturschutzbehörde und bei der Landesanstalt für Umweltschutz — Institut für Ökologie und Naturschutz — geführt werden. Die Landesanstalt für Umweltschutz — Institut für Ökologie und Naturschutz — veröffentlicht ihr Verzeichnis sowie die Fortschreibungen.

(9) Die geschützten Gebiete und Gegenstände sollen durch die Naturschutzbehörde in der Natur gemäß § 26 kenntlich gemacht werden. Bei der Aufstellung der amtlichen Kennzeichen soll auf die Bedeutung des Schutzgebietes und auf die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen werden.

(10) Für Rechtsverordnungen nach § 40 gilt Absatz 9 Satz 1 entsprechend.

§ 60

Untersuchung und einstweilige Sicherstellung

(1) Die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden sind befugt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz geboten ist. Die Eigentümer und Besitzer der von Untersuchungen betroffenen Grundstücke sind zuvor in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

(2) Bis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach §§ 21 bis 25 kann die zuständige Naturschutzbehörde ohne Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung von Schutzgebieten oder Schutzgegenständen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in die Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen auf die Dauer von bis zu zwei Jahren durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung untersagen, wenn zu befürchten ist, daß durch Eingriffe der beabsichtigte

Schutzzweck gefährdet würde. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Die einstweilige Sicherstellung ist der nächsthöheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(3) Die einstweilige Sicherstellung ist aufzuheben, sofern nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntgabe das Verfahren nach § 59 eingeleitet worden ist.

(4) § 58 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 61

Beteiligung der Naturschutzbehörde

(1) Kann bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge wesentlich berühren können, eine Einigung unter den beteiligten Behörden nicht erzielt werden, so ist die Weisung der zuständigen nächsthöheren Landesbehörde einzuholen. Die Weisung ergeht im Benehmen mit der nächsthöheren Naturschutzbehörde. Ist die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde, so bedarf es des Benehmens mit dem Ministerium.

(2) Ist die für eine Gestattung nach anderen Vorschriften zuständige Behörde zugleich Naturschutzbehörde und will sie entgegen der Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten oder der Bezirksstelle ein Vorhaben gestatten, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 62

Befreiung

(1) Auf Antrag kann die höhere Naturschutzbehörde von den Bestimmungen der in § 5 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen oder Bedingungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Dabei kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 63

Befreiung von Vorschriften der Rechtsverordnungen

(1) Über Befreiungen von Vorschriften der Rechtsverordnungen entscheidet die Naturschutzbehörde, die die Ver-

ordnung erlassen hat, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt. § 62 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde hat vor einer Befreiung nach Absatz 1 den Landesnaturschutzverband anzuhören, soweit das Vorhaben

1. ein Naturschutzgebiet oder ein flächenhaftes Naturdenkmal nicht nur unwesentlich betrifft oder
2. in Landschaftsschutzgebieten zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der erholungsuchenden Bevölkerung führen kann.

(3) Eine Befreiung nach Absatz 1 wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 vorliegen. § 51 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Wird ein Schutzgebiet unter Verletzung der Schutzbestimmungen beeinträchtigt, so trifft die zuständige Naturschutzbehörde die Anordnungen entsprechend § 12 Abs. 4, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann.

X. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 64

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 ein Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung der Naturschutzbehörde beginnt,
2. einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung der Naturschutzbehörde zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 21 Abs. 3 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können,
4. entgegen § 24 Abs. 6 ein Naturdenkmal entfernt oder Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal oder

- seine geschützte Umgebung zerstören, verändern oder beeinträchtigen können,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 5, § 30 Abs. 5 Satz 1 oder § 60 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 6. im Erholungsschutzstreifen (§ 44) ohne die Genehmigung der zuständigen Behörde bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich erweitert,
 7. Auflagen, unter denen eine Gestattung oder Befreiung von Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilt werden, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 chemische Mittel oder Wirkstoffe anwendet,
 3. der Verpflichtung zur Bewirtschaftung oder Pflege nach § 19 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. den Verboten des § 20 Abs. 1 und 5 über Werbeanlagen zuwiderhandelt oder die Beseitigungspflicht nach § 20 Abs. 3 Satz 2 nicht oder nicht fristgemäß erfüllt,
 5. entgegen § 26 geschützte Bezeichnungen oder amtliche Kennzeichen verwendet oder entgegen § 33 Abs. 3 die Bezeichnung »Vogelwarte«, »Vogelschutzwarte« oder eine Bezeichnung, die ihnen zum Verwechseln ähnlich ist, ohne Genehmigung führt,
 6. entgegen § 29 Abs. 1 Nr. 1 wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich nutzt,
 7. entgegen § 29 Abs. 1 Nr. 2 Pflanzenvorkommen ohne vernünftigen Grund niederschlägt oder verwüstet,
 8. entgegen § 29 Abs. 1 Nr. 3 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, ohne vernünftigen Grund fängt oder tötet,
 9. entgegen § 29 Abs. 1 Nr. 4 brütende oder sich sammelnde Tiere unnötig stört,
 10. entgegen § 29 Abs. 2 die Vegetation auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken, Hängen oder Böschungen oder Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche oder Röhrichtbestände abbrennt,
 11. entgegen § 29 Abs. 3 in der Zeit vom 1. März bis 30. September Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche oder Röhrichtbestände rodet, abschneidet oder auf andere Weise zerstört oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen fällt oder besteigt,
 12. entgegen § 30 Abs. 4 Nr. 1 Pflanzen oder Pflanzenteile besonders geschützter Arten ausgräbt, abpflückt, absägt oder auf andere Weise beschädigt,
 13. entgegen § 30 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 Tiere besonders geschützter Arten fängt, tötet, verletzt oder mutwillig beunruhigt, ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder ihre Nist-, Brut-, Laich-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt, zerstört oder wegnimmt,
 14. entgegen § 30 Abs. 4 Nr. 4 die vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Lebens-, Brut- und Wohnstätten stört, insbesondere durch Fotografieren und Filmen,
 15. entgegen § 31 Abs. 1 von den besonders geschützten Arten frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile oder hieraus gewonnene Erzeugnisse oder lebende oder tote Tiere, deren Fleisch, Fell, Gefieder, Eier, Larven, Puppen oder Nester oder hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, be- oder verarbeitet, abgibt, feilhält, veräußert, ein-, aus- oder durchführt oder sonst in den Verkehr bringt,
 16. entgegen § 31 Abs. 2 den zuständigen Stellen auf Verlangen seine Befugnis zum Besitz wilder Pflanzen oder Tiere besonders geschützter Arten oder die ursprüngliche Herkunft besonders geschützter Pflanzen und Tiere aus der Kultur oder aus der Zucht nicht nachweist,
 17. entgegen § 32 Abs. 1 Gehege ohne die erforderliche Genehmigung der Naturschutzbehörde errichtet oder erweitert,
 18. entgegen § 33 Abs. 4 Satz 1 gebietsfremde Tiere ohne die erforderliche Genehmigung der Naturschutzbehörde in der freien Natur aussetzt,
 19. in mißbräuchlicher Ausübung des Rechts auf Erholung (§ 35), insbesondere beim Betreten der freien Landschaft (§ 37 Abs. 1 und 4), Grundstücke beschädigt oder verunreinigt,

20. entgegen § 37 Abs. 1 in der Nutzungszeit landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Sonderkulturen außerhalb der Wege betritt,
 21. auf Flächen, die nicht dafür bestimmt sind, entgegen § 38 reitet, mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 22. entgegen § 41 Abs. 1 Satz 2 Sperren ohne die erforderliche Genehmigung der Naturschutzbehörde errichtet,
 23. Vorrichtungen zur Kennzeichnung von geschützten Gebieten oder Gegenständen (§ 59 Abs. 9 Satz 1) beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht,
 24. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 den Zutritt zu einem Grundstück nicht gestattet,
 25. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 oder 4, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 oder 5 oder § 15 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 26. in der freien Landschaft ausgediente Kraftfahrzeuge abstellt, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind oder die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt worden sind, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (5) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind
1. im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften mit jeweils mindestens 5000 Einwohnern, welche die Aufgaben nach § 19 Abs. 3 erfüllen, im übrigen die unteren Verwaltungsbehörden,
 2. in den übrigen Fällen die unteren Naturschutzbehörden; hat die vollziehbare Anordnung eine höhere Naturschutzbehörde erlassen, so ist diese zuständig.

XI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 65

Förderungsgrundsätze

(1) Das Land fördert Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Gemeinden und Landkreise sind aufgerufen, sich an der Förderung dieser Maßnahmen angemessen zu beteiligen.

(2) Die finanzielle Förderung setzt in der Regel angemessene Eigenleistungen des Geförderten bei der Verwirklichung der Aufgaben und Zielsetzungen dieses Gesetzes voraus. Auf eine angemessene Beteiligung anderer Träger öffentlicher Aufgaben soll hingewirkt werden, sofern die geförderte Maßnahme auch deren Interessen dient.

§ 66

Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen, die nach diesem Gesetz getroffen werden können, wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 67

Überleitungs- und Durchführungsvorschriften

(1) Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet waren, sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen.

(2) Die durch § 4 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (GesBl. S. 53) bei den höheren Naturschutzbehörden gegründeten selbständigen Stiftungen des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung »Naturschutzfonds« werden aufgehoben. Rechtsnachfolger ist der Naturschutzfonds beim Ministerium (§ 50). Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das Eigentum an Grundstücken ohne Entschädigung auf das Land (Liegenschaftsverwaltung) mit der Zweckbestimmung »Naturschutz« über. Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs ist von dem neuen Eigentümer zu stellen.

(3) Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Ministerium, soweit andere Ministerien beteiligt sind, im Einvernehmen mit diesen.

(4) Bis zur Bestellung der Naturschutzbeauftragten nehmen die Geschäftsführer der Kreisstellen für Naturschutz und Landschaftspflege deren Aufgaben wahr.

§ 68

Belange der Verteidigung

Die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind auf die Nutzung von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der zivilen oder militärischen Verteidigung dienen, nur insoweit anzuwenden, als dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Flächen nicht beeinträchtigt wird.

§ 69

Änderung bestehender Vorschriften

(1) In § 4 Abs. 1 Nr. 11 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1970 (GesBl. S. 295), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 5. Februar 1974 (GesBl. S. 65), erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

»11. der Erwerb eines Grundstücks, um es nach Bestimmung der höheren Naturschutzbehörde Zwecken des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholung in der freien Landschaft zuzuführen,«.

(2) Das Straßengesetz für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (GesBl. S. 127), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GesBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 4 werden folgende Sätze angefügt:
»Für die Wege unter Buchst. a) und die Wander- und sonstigen Fußwege unter Buchst. b) gelten die §§ 37 Abs. 3 und 38 des Naturschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß der in den eben genannten Bestimmungen zugelassene Verkehr auch hier geduldet wird. Eine zusätzliche Verkehrssicherungspflicht wird dadurch nicht begründet. Im übrigen bleibt § 37 Abs. 5 des Naturschutzgesetzes unberührt.«

2. § 28 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»§ 20 des Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.«

3. Es wird folgender § 32 a eingefügt:

»§ 32 a

Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Der Träger der Straßenbaulast kann durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde verpflichtet werden,

1. geeignete Schutzpflanzungen entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 1 des Naturschutzgesetzes anzulegen und zu erhalten,

2. Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Gestaltung des Straßenkörpers oder bei Nebenanlagen auszugleichen.

(2) Bei der Pflege der Grünbestände des Straßenkörpers und der Nebenanlagen ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen.«

(3) Die Landesbauordnung in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GesBl. S. 351), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19. Juli 1973 (GesBl. S. 227), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Ausgenommen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Werbeanlagen, für die nach § 20 des Naturschutzgesetzes eine Zulassung erteilt oder eine Ausnahme bewilligt worden ist.«

2. § 115 wird aufgehoben.

(4) Das Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (GesBl. S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (GesBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 werden hinter den Worten »des Wasserhaushalts«, die Worte »der Sicherstellung der Erholung oder des Schutzes der Natur,« eingefügt.

2. In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten »des Wasserhaushalts« das Wort »oder« gestrichen und nach einem Komma die Worte »die Sicherstellung der Erholung,« sowie hinter den Worten »der Fischerei« die Worte »oder der Natur« eingefügt.

3. § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Bei der Unterhaltung des Gewässers und seiner Ufer ist auf die Belange der Fischerei, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge Rücksicht zu nehmen.«

4. In § 64 Abs. 4 werden die Worte »und des Natur- und Landschaftsschutzes« durch die Worte »des Naturschutzes und der Landschaftspflege« ersetzt sowie hinter »Fischerei« ein Komma eingefügt.

(5) Das württembergische Berggesetz vom 7. Oktober 1874 (RegBl. S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 1971 (GesBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird nach Satz 2 eingefügt:

»Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.«

2. In Artikel 178 Abs. 2 erhält der mit »die Sicherung und Ordnung« beginnende Satzteil folgende Fassung: »die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung sowie den Ausgleich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebs und nach dem Abbau.«

(6) Das badische Berggesetz vom 22. Juni 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1925 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 1971 (GesBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.«

2. In § 147 Abs. 1 erhält der mit »die Sicherung und Ordnung« beginnende Satzteil folgende Fassung:

»die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung sowie den Ausgleich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebs und nach dem Abbau.«

(7) Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 1971 (GesBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.«

2. In § 196 Abs. 2 erhält der mit »die Sicherung und Ordnung« beginnende Satzteil folgende Fassung:

»die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung sowie den Ausgleich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau.«

(8) Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 1972 (GesBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1974 (GesBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnung B (Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt ergänzt:

In der Besoldungsgruppe B 4 wird eingefügt:

»Präsident der Landesanstalt für Umweltschutz«.

(9) Das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1975 und 1976 vom 21. März 1975 (GesBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

Im Staatshaushaltsplan für 1975/76 wird bei Kap. 0830 Tit. 422 01 die Besoldungsgruppe »B 3« durch die Besoldungsgruppe »B 4« und die Amtsbezeichnung »Direktor der Landesanstalt für Umweltschutz« durch die Amtsbezeichnung »Präsident der Landesanstalt für Umweltschutz« ersetzt.

§ 70

Aufhebung von Vorschriften

(1) Vorschriften, die diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1970 (GesBl. S. 111),
2. das Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (GesBl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1972 (GesBl. S. 400),
3. das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Preuß. GS. S. 213),
4. die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1963 (GesBl. S. 79).

(2) Soweit in Rechtsvorschriften auf die nach Absatz 1 außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

(3) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in Absatz 1 aufgehobenen Vorschriften erlassen worden sind, bleiben, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, bis zum Erlaß neuer Vorschriften in Kraft. Soweit Ermächtigungen nach diesem Gesetz nicht ausreichen, wird das Ministerium ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Satz 1 aufzuheben.

§ 71

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 21. Oktober 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
GRIESINGER		ADORNO
DR. MAHLER		DR. MOCKER

**Gesetz zur Änderung des
Volksabstimmungsgesetzes**

Vom 21. Oktober 1975

Der Landtag hat am 26. September 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1*Änderung des Volksabstimmungsgesetzes*

Das Gesetz über Volksabstimmung und Volksbegehren (Volksabstimmungsgesetz) vom 15. Februar 1966 (Ges. Bl. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

»Artikel 1*Anwendungsbereich*

Dieses Gesetz findet Anwendung in den Fällen der Artikel 43 Abs. 1, 59 Abs. 2, 60 Abs. 1, 60 Abs. 2, 60 Abs. 3 und 64 Abs. 3 der Landesverfassung.«.

2. Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Sind die Voraussetzungen für eine Volksabstimmung eingetreten, so hat die Regierung unverzüglich den Abstimmungstag zu bestimmen.«.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Regierung muß die Volksabstimmung auf einen Tag festsetzen, der

- a) im Falle des Artikels 60 Abs. 1 der Landesverfassung spätestens drei Monate nach dem Tag, an

dem der Landtag die Gesetzesvorlage abgelehnt oder ihr mit Änderungen zugestimmt hat,

- b) in den Fällen des Artikels 60 Abs. 2 und 3 der Landesverfassung spätestens drei Monate nach dem Tag ihrer Anordnung (Artikel 60 Abs. 4 Satz 2 der Landesverfassung),

- c) im Falle des Artikels 64 Abs. 3 der Landesverfassung spätestens drei Monate nach dem Eingang des Antrags bei der Regierung

liegt.«.

4. Es wird folgender Artikel 5a eingefügt:

»Artikel 5a*Bekanntgabe des Tages und des Gegenstands der Volksabstimmung*

(1) Die Regierung gibt unverzüglich nach der Festsetzung des Abstimmungstages den Abstimmungstag, den Gegenstand der Volksabstimmung und den Inhalt des Stimmzettels im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt.

(2) Sind Gesetzesvorlagen oder Gesetze Gegenstand der Volksabstimmung, ist auch ihr Wortlaut bekanntzugeben. Er ist den Stimmberechtigten von den Gemeinden vor dem Abstimmungstag zuzusenden.«.

5. Artikel 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Stimmberechtigtenverzeichnisse sind in der Regel vom 20. bis zum 16. Tage vor der Abstimmung öffentlich auszulegen. Die Stimmberechtigtenverzeichnisse sind spätestens am Tage vor der Abstimmung mit tags 12 Uhr abzuschließen.«.

6. Artikel 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchst. b wird das Wort »Ablauf« durch das Wort »Beginn« ersetzt.

- b) Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

»b) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu beantragen,«.

- c) In Satz 2 Buchst. c werden nach dem Wort »festgestellt« die Worte »oder diese Entscheidung der Gemeindebehörde mitgeteilt« eingefügt.

7. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Den Inhalt des Stimmzettels bestimmt die Regierung. Er ist so zu fassen, daß die Abstimmenden

mit Ja oder Nein stimmen können. Stehen im Falle des Artikels 60 Abs. 1 der Landesverfassung mehr als eine Gesetzesvorlage zur Abstimmung, so muß der Stimmzettel für jede Vorlage eine eigene Fragestellung enthalten.«.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

8. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt hinter Buchstabe f durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:

»g) die bei mehreren den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzesvorlagen mehrmals Ja enthalten.«.

- b) In Absatz 2 wird Buchstabe a gestrichen. Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

9. Artikel 16 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Landesabstimmungsausschuß stellt weiterhin fest, ob das zur Volksabstimmung gebrachte Gesetz oder eine Gesetzesvorlage oder das Verlangen auf Auflösung des Landtags die nach der Landesverfassung und diesem Gesetz erforderliche Stimmenmehrheit erlangt hat.«.

10. Es wird folgender Artikel 17a eingefügt:

»Artikel 17a

*Ergebnis der Volksabstimmung
über mehrere Gesetzesvorlagen*

Haben bei einer Abstimmung über mehrere Gesetzesvorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, mehrere Vorlagen die nach Artikel 60 Abs. 5 der Landesverfassung erforderliche Mehrheit erlangt, so ist das Gesetz beschlossen, für das die meisten Ja-Stimmen abgegeben wurden. Ist die Zahl der Ja-Stimmen für mehrere Gesetzesvorlagen gleich, so ist das Gesetz beschlossen, das nach Abzug der auf es entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.«.

11. Artikel 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Art und Höhe des Kostenersatzes bestimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.«.

12. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 2 wird folgendes eingefügt:

»(3) Ist Gegenstand des Volksbegehrens die Einbringung einer Gesetzesvorlage, so ist dem Antrag ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzesentwurf beizufügen.«.

- b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 4, 5 und 6.

13. Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Innenministerium hat das Volksbegehren zuzulassen, wenn

- a) der Antrag vorschriftsmäßig gestellt ist und

- b) im Falle des Artikels 21 Abs. 3 die Gesetzesvorlage dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht widerspricht.«.

14. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Eintragsfrist darf frühestens vier, höchstens sechs Wochen nach der Veröffentlichung beginnen und soll in der Regel 14 Tage dauern.«

- b) Es wird folgendes angefügt:

»(3) Ist Gegenstand des Volksbegehrens die Einbringung einer Gesetzesvorlage, so ist der Wortlaut des Gesetzesentwurfs und seine Begründung in die Bekanntgabe nach Absatz 1 und Absatz 2 aufzunehmen.«.

15. Artikel 27 Satz 2 wird gestrichen.

16. In Artikel 28 Abs. 2 Buchst. a werden die Worte »und nicht ruht« gestrichen.

17. Artikel 33 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn die Zahl der rechtsgültigen Eintragungen mindestens ein Sechstel der Zahl der bei der letzten Landtagswahl oder Volksabstimmung Wahlberechtigten erreicht.«

Artikel 2

Neufassung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Volksabstimmungsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und die Artikelfolge zu ändern.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 21. Oktober 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
GRIESINGER		ADORNO
DR. MAHLER		DR. MOCKER

**Verordnung der Landesregierung
über die Voraussetzungen für die Befreiung
von der Rundfunkgebührenpflicht**

Vom 30. September 1975

Auf Grund von § 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens und zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 18. Dezember 1969 (Ges.Bl. S. 294) in Verbindung mit § 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 (Ges.Bl. 1969 S. 295) wird verordnet:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes;
2. Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen und Hörgeschädigte, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind, sofern diese wesentliche Behinderung der Hörfähigkeit nicht durch Hörhilfen behoben werden kann; im übrigen richtet sich die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften;
3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und
 - a) infolge ihres Leidens ständig an die Wohnung gebunden sind oder

b) wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können;

4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz;
5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird;
6. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach § 27 a Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Bundessozialhilfegesetzes;
7. Personen mit geringem Einkommen:
 - a) Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen das eineinhalbfache des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes) für einen Haushaltsvorstand zuzüglich des einfachen Betrages der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige, des einfachen Betrages eines etwaigen Mehrbedarfs nach den Abschnitten 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes einschließlich der Ernährungszulage nach § 53 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und der Leistungen für die Unterkunft nicht übersteigt. Für die Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens sowie für den Einsatz und die Verwertung des Vermögens gelten die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend. Bei Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. November 1970 (BGBl. I S. 1529), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1974 (BGBl. I S. 1292) ist der Antragsteller wie ein Hilfesuchender zu behandeln, der Hilfe zum Lebensunterhalt begehrt. Bei Kriegsofopfern bleibt die Grundrente unberücksichtigt;
 - b) Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen, Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen, deren nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigendes Einkommen nach Abzug der von ihnen zu leistenden Heimkosten den ortsüblichen Taschengeld-

satz der Sozialhilfe nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt und bei denen nach dem Bundessozialhilfegesetz einzusetzendes Vermögen nicht vorhanden ist. Gebührenbefreiung wird nicht gewährt, wenn die Heimkosten den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen.

(2) Gebührenbefreiung nach Absatz 1 Nr. 7 Buchst. a wird nicht gewährt, wenn der Rundfunkteilnehmer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten.

(3) Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte zu dem in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört, es sei denn, daß sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, daß eine andere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Person, die eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt, das Rundfunkempfangsgerät selbst zum Empfang bereithält.

§ 2

Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

§ 3

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfänger in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, sowie in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für Behinderte;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, in Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Kinderheimen,

in Waisenhäusern, Erziehungsheimen, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;

4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen.

Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, daß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung dienen.

§ 4

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Eine Gebührenbefreiung kann nur gewährt werden, wenn das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 angezeigt wurde oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung angezeigt wird.

(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 1 an den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, in dessen Bezirk das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird, zu richten. Soweit Aufgaben der Sozialhilfe von Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften erfüllt werden, ist der Antrag an diese zu richten. Über den Antrag entscheidet die Rundfunkanstalt auf Vorschlag der genannten Behörden. Die Rundfunkanstalt kann die Behörden zur Aushändigung des Befreiungsbescheides ermächtigen. In den Fällen der §§ 2 und 3 ist der Antrag unmittelbar an die Rundfunkanstalt zu richten, die über den Antrag entscheidet.

(3) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Die Rundfunkanstalt kann verlangen, daß in den Fällen des § 3 Satz 3 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaft-

steuergesetzes oder bei Krankenanstalten oder Altenheimen in den Fällen des § 3 Satz 5 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung nachgewiesen wird.

(4) Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Befreiung wird längstens jeweils für drei Jahre gewährt. Treten Tatsachen ein, wonach eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung; die Tatsachen sind von dem Berechtigten unverzüglich der Rundfunkanstalt mitzuteilen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 28. November 1972 (Ges. Bl. S. 627) außer Kraft.

STUTTGART, den 30. September 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER	GRIESINGER	ADORNO
DR. MAHLER		DR. MOCKER

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März

Vom 30. September 1975

Auf Grund von § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne von § 2 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1974 (BGBl. I S. 1569), sind die Gewerbeaufsichtsämter. Örtlich zuständig für die Ent-

scheidung im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 ist das Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Bezirk der Hersteller seinen Sitz hat.

§ 2

Die Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums zur Durchführung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen) vom 15. Oktober 1968 (Ges. Bl. S. 434) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. September 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BRÜNNER	GRIESINGER	ADORNO
DR. MAHLER		DR. MOCKER

Anordnung der Landesregierung zur Änderung der Anordnung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Forstämter

Vom 30. September 1975

Auf Grund von § 19 Abs. 2 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225) wird bestimmt:

I.

Die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Forstämter vom 1. Juli 1975 (Ges. Bl. S. 549) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 29 wird in der Überschrift das Wort »Nattheim« durch die Worte »Heidenheim an der Brenz« ersetzt. Der Satz »Das Forstamt erhält die Bezeichnung Heidenheim in Nattheim« wird gestrichen.
2. In Abschnitt III erhält Satz 1 folgende Fassung:
»Die Staatlichen Forstämter Gaildorf, Heidenheim an der Brenz, Vaihingen an der Enz, Kehl, Ehingen (Donau) und Bad Waldsee werden bis zum Bezug eines Dienstgebäudes am Dienstsitz wie folgt untergebracht:
das Staatliche Forstamt Gaildorf in Sulzbach-Laufen,
das Staatliche Forstamt Heidenheim an der Brenz in Nattheim,
das Staatliche Forstamt Vaihingen an der Enz in Ditzingen,

das Staatliche Forstamt Kehl in Rheinau,
das Staatliche Forstamt Ehingen (Donau) in Munderkingen,
das Staatliche Forstamt Bad Waldsee in Baidt.»

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

STUTTGART, den 30. September 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BRÜNNER	GRIESINGER	ADORNO
DR. MAHLER	DR. MOCKER	

Sechste Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (6.VO-LBV)

Vom 7. Oktober 1975

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 2. Februar 1971 (Ges. Bl. S. 21), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (Ges. Bl. S. 413), wird verordnet:

§ 1

Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung werden für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b des Gesetzes genannten Personenkreis sowie für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d genannten Fälle folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. Die Berechnung und Festsetzung

- a) der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit einschließlich der für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen maßgebenden Dienstzeit,
- b) des Vergütungsalters für die unter die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag fallenden Angestellten und der unter den Bundes-Angestelltentarifvertrag fallenden Lehrkräfte sowie der für die Bemessung der Grundvergütung maßgebenden Stufe und der Zeitpunkte, zu denen die weiteren Stufen erreicht werden, für andere Angestellte, die eine nach Stufen gestaffelte Grundvergütung erhalten,
- c) der Dienstzeitstufe und der Zeitpunkte, zu denen die weiteren Dienstzeitstufen erreicht werden, für Arbeiter;

2. die Festsetzung und Anweisung

- a) der Vergütungen tariflicher Angestellter einschließlich etwaiger Ortszuschläge sowie der Vergütungen außertariflicher Angestellter, soweit sie nach einem in Verwaltungsrichtlinien bestimmten System festzusetzen sind,
- b) der Löhne tariflicher und außertariflicher Arbeiter einschließlich etwaiger Sozialzuschläge,
- c) der tariflich oder in Verwaltungsrichtlinien festgelegten Ausbildungsvergütungen, Ausbildungsgelder, Entgelte, Ausbildungsbeihilfen und ähnlichen Leistungen für Personen, die in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land stehen,
- d) der Vergütungen an nebenberuflich Beschäftigte,
- e) der Überstundenvergütungen, Vergütungen für Bereitschaftsdienst, Vergütungen für Rufbereitschaft und der Zeitzuschläge,
- f) der tariflichen Zulagen an Angestellte und an in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land stehende Personen,
- g) der tariflichen Lohnzulagen an Arbeiter sowie der tariflichen Lohnzuschläge an Arbeiter und an in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land stehende Personen,
- h) der Aufwandsentschädigungen einschließlich Werkzeugentschädigungen, Kleidergelder, Instrumentengelder und ähnlicher Entschädigungen,
- i) der besonderen Entschädigungen bei Dienstreisen an Sonn- und Feiertagen (§ 43 BAT und § 39 Abs. 2 MTL II),
- k) der Urlaubsvergütung an Angestellte und des Urlaubslohns an Arbeiter sowie der Urlaubsabgeltungen,
- l) der Krankenbezüge an Angestellte und an Arbeiter,
- m) des Arbeitsentgelts oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz,
- n) der Zuwendungen,
- o) der Jubiläumszuwendungen,
- p) des Übergangsgeldes einschließlich der Bearbeitung der Abtretung laufender Versorgungsbezüge, Renten und anderer anzurechnender Leistungen,
- q) der Abfindung nach den Tarifverträgen über den Rationalisierungsschutz,
- r) des Zuschusses zu einer Lebensversicherung nach den §§ 14 und 19 Versorgungs-Tarifvertrag,

- s) des Zuschusses zu einer Versicherung oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz nach den §§ 15 und 17 Versorgungs-Tarifvertrag,
 - t) des Zuschusses zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 16 Versorgungs-Tarifvertrag,
 - u) des Zuschusses zu berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen nach § 18 Versorgungs-Tarifvertrag,
 - v) des Zuschusses zu einer freiwilligen Krankenversicherung nach § 405 Reichsversicherungsordnung,
 - w) des Sterbegeldes,
 - x) des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz,
 - y) anderer gesetzlicher Leistungen, die vom Arbeitgeber zu zahlen sind;
3. die Anweisung folgender von den dafür zuständigen Dienststellen festgesetzten Leistungen:
- a) des Vollohnes in den Fällen des § 23 Abs. 3 MTL II,
 - b) der tariflichen Kannleistungen,
 - c) von übertariflichen Vergütungen, Löhnen, Zulagen und sonstigen übertariflichen Leistungen sowie von außertariflichen Vergütungen, Löhnen, Ausbildungsbeihilfen und ähnlichen Leistungen, deren Höhe im Einzelfall im Arbeits- oder Ausbildungsvertrag vereinbart oder auf sonstige Weise im Einzelfall bestimmt wird,
 - d) von Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen,
 - e) des Ersatzes von Sachschäden im Rahmen des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - f) der Kosten von ärztlichen Untersuchungen oder Bescheinigungen,
 - g) der Vergütungen für Unterricht im Rahmen einer Nebentätigkeit,
 - h) der Prüfungsvergütungen,
 - i) der Vergütungen für Hausdienstleistungen,
 - k) der sonstigen Nebenvergütungen;
4. die Gewährung
- a) von Gehaltsvorschüssen,
 - b) von vermögenswirksamen Leistungen,
 - c) von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen;
- 5. die Anweisung der arbeitsgerichtlich festgesetzten Abfindung nach dem Kündigungsschutzgesetz oder einer vergleichsweise oder arbeitsvertraglich vereinbarten Abfindung;
 - 6. die Berechnung und Anweisung von Gestellungsgeldern;
 - 7. die Feststellung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und in der Zusatzversicherung, die Wahrnehmung der Meldepflichten des Arbeitgebers – mit Ausnahme der Anzeige von Arbeitsunfällen –, die Einbehaltung der Arbeitnehmerbeitragsanteile und die Abführung der Gesamtbeiträge einschließlich der Fälle des § 13 Versorgungs-Tarifvertrag oder die Auszahlung der Arbeitgeberbeitragsanteile sowie die Erteilung der in der Sozialversicherung und Zusatzversicherung vorgeschriebenen Bescheinigungen;
 - 8. die Durchführung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Zusatzversicherung, die Feststellung über das Unterbleiben der Nachversicherung und im Falle des Aufschubs der Nachversicherung die Erteilung der Aufschubbescheinigung;
 - 9. die Berechnung und Anweisung der Umlage an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder;
 - 10. die Prüfung und Anweisung von Ersatzzusatzrenten gemäß § 8 des Abkommens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten oder angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der Reichsverwaltung vom 23. Februar 1932 (RBB S. 45) an den Rentenversicherungsträger;
 - 11. die Prüfung und Anweisung von Rentenmehrleistungen gemäß Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen vom 10. Dezember 1943 zur GDO-ReichVers. (RBB S. 215) und vom 5. Juni 1944 zur GDO-BadenVers. (Bad. GVBl. 1944 S. 10) sowie gemäß Nr. 10 der Neuen Württ. DOZV vom 16. Mai 1944 (Württ. RegBl. S. 3) an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder;
 - 12. die Prüfung und Erstattung der zusätzlichen Versorgungsleistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder an ehemalige Arbeitnehmer, denen das Land für einen Schaden in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 21 Abs. 4 Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes wiedergutmachungspflichtig ist;
 - 13. die Einbehaltung und Weiterleitung vermögenswirksam anzulegender Teile des Arbeitslohnes und die Zahlbar-

machung der Sparzulage nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz;

14. die Einbehaltung und Weiterleitung für sonstige Zwecke abgetretener Teile des Arbeitslohnes;
15. die Einbehaltung und Abführung der Steuerabzugsbeträge und die Bescheinigung in der Lohnsteuerkarte;
16. die Einbehaltung der auf die Vergütung, den Lohn, die Ausbildungsvergütung oder sonstigen Bezüge anzurechnenden Werte für Sachleistungen;
17. die Kontenführung und der kontenmäßige Einzelnachweis einschließlich der Zahlbarmachung und die Auszahlung;
18. die Entscheidung, ob bei überzahlten Bezügen und sonstigen Leistungen noch ein Rückforderungsanspruch besteht und die Rückforderung der überzahlten Bezüge und sonstigen Leistungen, soweit sie vom Landesamt für Besoldung und Versorgung angewiesen wurden;
19. die Geltendmachung und Abwicklung der bei Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers oder einer in Ausbildung befindlichen Person durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand an den Arbeitgeber abzutretenden Schadenersatzansprüche;
20. die Vereinnahmung von Zahlungen eines Bediensteten auf eine von der zuständigen Dienststelle festgestellte Regressforderung, soweit diese bei Verbuchungsstellen verbucht werden, für die die Kasse des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Rechnung legt;
21. die Vertretung des Landes in Arbeitsrechtsstreitigkeiten, in denen ausschließlich Ansprüche aus den Nummern 1, 2, 4, 6 und 13 streitig sind, in Sozialversicherungsrechtsstreitigkeiten und in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach Nummern 18 und 19.

§ 2

Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde nach § 6 Abs. 2 und § 125 Abs. 3 AVG sowie nach § 169 Abs. 2, § 1229 Abs. 2 und § 1403 Abs. 3 RVO bleibt unberührt.

§ 3

Zur einheitlichen Regelung des Verwaltungsverfahrens erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit den obersten Dienstbehörden Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung nimmt die Aufgaben des Arbeitgebers im Sinne der Lohnsteuerdurchführungsverordnung, der Vorschriften des Sozialversiche-

rungsrechts, der Vorschriften über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, des Dritten Vermögensbildungsgesetzes und der Tarifverträge über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach §§ 1 und 2 wahr.

§ 5

Es treten in Kraft

1. § 1, § 2 und § 4

- a) für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums – mit Ausnahme des Kapitels 0620 – am 1. November 1975,
- b) für die Versorgungskuranstalt Mergentheim am 1. Januar 1976,
- c) für andere Geschäftsbereiche hinsichtlich der von der Regierungsoberkasse Stuttgart wahrgenommenen Aufgaben am 1. November 1975,
- d) im übrigen zu dem noch durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu bestimmenden Zeitpunkt;

2. § 3 am 1. November 1975.

STUTTGART, den 7. Oktober 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
GLEICHAUF	DR. EBERLE	
DR. BRÜNNER	GRIESINGER	
DR. MAHLER	DR. MOCKER	

Erste Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg

Vom 12. September 1975

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges. Bl. S. 225) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg vom 14. August 1968 (Ges. Bl. S. 396) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

»2. höchstens 32 Jahre alt, oder als Schwerbehinderter höchstens 40 Jahre alt ist; die Ermächtigung des Landespersonalausschusses, nach den Vorschriften der Landeslaufbahnverordnung Ausnahmen hiervon zuzulassen, bleibt unberührt.«.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

»3. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken erforderliche körperliche Eignung oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verfügt.«.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 8 wird gestrichen. Die Nummern 9 bis 14 werden Nummern 8 bis 13.

b) Absatz 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

»9. eine Erklärung darüber, ob gegen den Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,«

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als 3 Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage beim Kultusministerium zu beantragen.«.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Ausbildungsbibliotheken

Ausbildungsbibliotheken sind die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe,

Württembergische Landesbibliothek Stuttgart,

Universitätsbibliothek Freiburg,

Universitätsbibliothek Heidelberg,

Universitätsbibliothek Hohenheim,

Universitätsbibliothek Karlsruhe,

Universitätsbibliothek Konstanz,

Universitätsbibliothek Mannheim,

Universitätsbibliothek Stuttgart,

Universitätsbibliothek Tübingen,

Universitätsbibliothek Ulm.«.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »und sechs Monate« gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort »waren« durch das Wort »sind« ersetzt und nach dem Wort »einem« das Wort »halben« eingefügt.

5. In § 9 Abs. 1 wird das Wort »eineinhalbjährigen« durch das Wort »einjährigen« ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Ausbildung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung befindlichen Bibliotheksreferendare richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. September 1975

In Vertretung

PIAZOLO

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Verordnung
über öffentliche Spielbanken**

Vom 15. September 1975

Auf Grund von § 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (GesBl. S. 508) wird verordnet:

§ 1

§ 10 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) erhält folgende Fassung:

»§ 10

Ordnungswidrig im Sinne von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 an einer Spielbank spielt,
2. § 2 als Spielbankunternehmer dem Verbot, an bestimmten Tagen das Spiel zu betreiben, zuwiderhandelt,
3. § 3 als Spielbankunternehmer das Spiel außerhalb der in der Spielordnung festgesetzten Spielstunden veranstaltet,
4. § 4 als Spielbankunternehmer andere als die in der Spielordnung zugelassenen Spiele veranstaltet,
5. § 7 Abs. 1 Geschenke, andere Zuwendungen, insbesondere Trinkgelder, die ihm mit Rücksicht auf seine berufliche Tätigkeit bei einer Spielbank gegeben werden, annimmt.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. September 1975

SCHIESS

**Verordnung des Ministeriums für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
über Zuständigkeiten im Ausverkaufs-
und Räumungsverkaufswesen**

Vom 23. September 1975

Auf Grund von § 7 d des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920) und § 4 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (Ges. Bl. S. 606) wird verordnet:

§ 1

- (1) Zuständige Behörden im Sinne des § 7 b Abs. 1 und 2 und des § 7 c Abs. 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind, vorbehaltlich des Absatzes 2, die Industrie- und Handelskammern.
- (2) Zuständige Behörde für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 7 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 24. Januar 1975 (Ges. Bl. S. 152) außer Kraft.

STUTTGART, den 23. September 1975

DR. EBERLE

**Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten
nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung und der Verordnung über den
Betrieb von Kraftfahrunternehmen
im Personenverkehr**

Vom 23. September 1975

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit Nr. 6.1 und 6.6 der Anlage VIII, § 57 b Abs. 4 und 9 Satz 1, § 70 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193), geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), § 43 Nr. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über Rechtsverordnungen auf Grund von Ermächtigungen in Bundesgesetzen vom 30. Januar 1962 (Ges. Bl. S. 5), § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1970 (Ges. Bl. S. 163) sowie § 4 Nr. 9 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (Ges. Bl. S. 606) wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden

- (1) Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten und Bremsendiensten sowie von Betrieben, welche die Untersuchungen

ihrer Fahrzeuge im eigenen Betrieb vornehmen wollen, nach Nr. 6.1 der Anlage VIII zur StVZO.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden üben die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennungen nach Nr. 6.6 der Anlage VIII zur StVZO aus.

§ 2

Zuständigkeit der Regierungspräsidien

(1) Die Regierungspräsidien werden ermächtigt, in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes B – Fahrzeuge – der StVZO zu genehmigen, es sei denn, daß sich die Auswirkungen nicht auf das Land Baden-Württemberg beschränken und eine einheitliche Entscheidung erforderlich ist.

(2) Die Regierungspräsidien werden ermächtigt, in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von allen Vorschriften der BOKraft zu genehmigen.

(3) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Anerkennung der Fahrtschreiber- oder Kontrollgerätebesteller oder der Fahrzeughersteller nach § 57b Abs. 4 StVZO.

(4) Die Regierungspräsidien üben die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 57b Abs. 9 StVZO aus.

§ 3

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt die Aufgaben der obersten Straßenbaubehörde des Landes im Sinne des § 70 Abs. 2 StVZO wahr.

§ 4

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 28. November 1966 (Ges. Bl. S. 263) insoweit außer Kraft, als sie dieser Verordnung entsprechende oder widersprechende Regelungen enthält.

STUTTGART, den 23. September 1975

DR. EBERLE

Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz

Vom 26. September 1975

Auf Grund von § 6 Abs. 4 Satz 3 und 4 und § 8 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) und § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (Ges. Bl. S. 606) wird verordnet:

§ 1

In den Fällen von § 6 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 und § 8 Satz 1 des Gräbergesetzes ist an Stelle der obersten Landesbehörde das Regierungspräsidium zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. September 1975

SCHIESS

Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit zur Feststellung von Familiennamen

Vom 1. Oktober 1975

Auf Grund von § 13a des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) und § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (Ges. Bl. S. 606) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Behörde im Sinne von § 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen wird das Regierungspräsidium bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. Oktober 1975

SCHIESS

**Bekanntmachung des Kultusministeriums
über die Genehmigung einer Stiftung**

Vom 8. September 1975

Das Kultusministerium hat am 8. September 1975 die mit Stiftungsgeschäft vom 18. Juli 1975 errichtete »Trude Eipperle-Rieger-Stiftung« mit Sitz in Aalen-Unterkochen als Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Kinderdörfern und von kulturellen Einrichtungen im Bereich des Stadtteils Unterkochen sowie die Förderung der Wissenschaft.

STUTTGART, den 8. September 1975

In Vertretung

DR. STEINLE

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Freiburg über die Zuständigkeit des
Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg
Landkreis Tuttlingen als untere Baurechtsbehörde**

Vom 24. September 1975

Das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg, Landkreis Tuttlingen, gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung festgestellt, daß der Gemeindeverwaltungsverband Heuberg die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 der Landesbauordnung erfüllt. Er ist im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung untere Baurechtsbehörde.

FREIBURG I. BR., den 24. September 1975

DR. PERSON

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über die Zuständigkeit der
Verwaltungsgemeinschaft Hemsbach
als untere Baurechtsbehörde**

Vom 29. September 1975

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Hemsbach gem. § 82 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung festgestellt, daß die Verwaltungsgemeinschaft Hemsbach, der die Gemeinden Hemsbach und Laudendach angehören, die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 der Landesbauordnung erfüllt. Sie ist im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung untere Baurechtsbehörde. Die Aufgaben der unteren

Baurechtsbehörde gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach Ausgabe dieses Gesetzblattes auf die Verwaltungsgemeinschaft über.

KARLSRUHE, den 29. September 1975

DR. MÜLLER

**Bekanntmachung des Urteils des
Staatsgerichtshofs für das Land
Baden-Württemberg**

Vom 11. September 1975

In dem Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde

Unterschwarzach

betr. § 4 des Besonderen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. August 1975 für Recht erkannt:

- I. § 4 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.
- II. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist kostenfrei. Von der Anordnung einer Auslagenerstattung wird abgesehen.

*Der Präsident des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg*

DR. HAILER

**Bekanntmachung des Urteils des
Staatsgerichtshofs für das Land
Baden-Württemberg**

Vom 11. September 1975

In dem Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinden

Wankheim, Immenhausen und Mähringen

betr. § 102 des Besonderen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. August 1975 für Recht erkannt:

- I. § 102 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz)

vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.

- II. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist kostenfrei. Von der Anordnung einer Auslagenerstattung wird abgesehen.

*Der Präsident des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg*

DR. HAILER

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges.Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges.Bl. S. 139) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr.	Tag des Inkrafttretens
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutze der Wasserfassungen „Kalkgrabenquelle“ im Gewand Kalkwiesen Gemarkung Oberlenningen, »Schachtbrunnen bei T 13« im Gewand Wachtelberg, Gemarkung Oberlenningen, der Gemeinde Oberlenningen Landkreis Esslingen. Nr. 51 — WR VI 363/6. Vom 18. März 1975.	61 2. 8. 1975	3. 8. 1975
Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg, TSN Nr. 1/75, über einen Tarif für die Beförderung von Wasserbausteinen und Flußsteinen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen. Nr. V 4906 - 1/66. Vom 13. August 1975.	67 23. 8. 1975	24. 8. 1975

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr.	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Einteilung der Bezirke und die Bestimmung der Ortsmittelpunkte für den Güterkraftverkehr in den Städten Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Freiburg im Breisgau vom 7. August 1975. Nr. V 4732/50.	66 20. 8. 1975	1. 9. 1975

Berichtigung

der Verordnung des Kultusministeriums über die Festsetzung von Höchstzahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 1975/76 und im Sommersemester 1976 (Höchstzahlenverordnung) vom 24. Juni 1975 (Ges.Bl. S. 498)

- Nach § 1 wird die Bezeichnung »§ 3« durch die Bezeichnung »§ 2« ersetzt.
- In der Anlage wird bei »10. Berufspädagogische Hochschule Stuttgart« Spalte 3 wie folgt geändert:
 - in Zeile 1 wird die Zahl »27« durch die Zahl »149«,
 - in Zeile 2 wird die Zahl »149« durch die Zahl »93«,
 - in Zeile 3 wird die Zahl »93« durch die Zahl »27« ersetzt.

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 11,- DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Augustenstraße 13 - Tel. 6676 App. 2727 - gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 60330-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 4,40 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.